

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Axel Springer SE und RTL Television GmbH gegen Deutschland	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Becker gegen Norwegen	4
Ministerkomitee: Empfehlung zur Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor	5
Ministerkomitee: Empfehlung zu Big Data für Kultur, digitale Kompetenz und Demokratie	6

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Schlussanträge des Generalanwalts zu cloudbasierter Aufzeichnung von Fernsehsendungen	7
Europäische Kommission: Mitteilung zum Umgang mit illegalen Online-Inhalten	8

UNO

Vereinte Nationen: Konsultation zur Inhalteregulierung von Plattformen im Digitalzeitalter	9
--	---

LÄNDER

AL-Albanien

Regulierungsbehörde verbietet Ausstrahlung eines Werbespots für eine private Universität	10
--	----

CY-Zypern

Änderungen des Mediengesetzes verstoßen gegen europäischen Vertrag und Verfassung Zyperns	10
Änderungen des Gesetzes über öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter verstößt gegen Verfassung Zyperns	11
Rundfunkveranstalter wegen Beleidigungen und Flüchen während einer Liveübertragung verurteilt	12

ES-Spanien

Neue spanische Verordnung zu Privatkopien	12
Änderung des Gesetzes zur Regulierung von Privatfernsehen in Spanien	13

FI-Finnland

Verordnung zur finanziellen Unterstützung für Nachrichten und aktuelle Reportagen im Fernsehen	14
--	----

FR-Frankreich

Die Tatsache, dass sich ein Werbefilm aus einem Kurzfilm inspiriert, stellt keine Rechtsverletzung dar	14
Widerrechtliche Nachahmung des Sendeformats einer Variété-Show	15
Medienchronologie, Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen und Reform des audiovisuellen Sektors: die vorrangigen Reformvorhaben der Kulturministerin	16

GB-Vereinigtes Königreich

Berufungsurteil setzt Bedingungen einer Vergleichsvereinbarung durch	17
Regierung bringt Datenschutzvorlage im Parlament ein	18
Berichterstattung von Channel 4 News über den Terroranschlag auf der Westminster-Brücke verstößt gegen den Ofcom-Kodex	19

HR-Kroatien

Nationales Programm zur Förderung audiovisueller Kreativität 2017-2021	20
--	----

IE-Irland

Das Oberste Gericht verweist eine Rechtssache Facebook Ireland an den Gerichtshof der Europäischen Union	20
--	----

IS-Island

Berichterstattung eines Fernsehsenders über politische Parteien während des Wahlkampfs verstößt gegen Unparteilichkeit	21
--	----

IT-Italien

Drei neue Rechtsvorschriften zum Kino und zu audiovisuellen Mediendiensten	22
Italienische Kommunikationsbehörde ordnet die Sperrung des Zugangs zu IPTV-Piratenservern an	23

LT-Litauen

LRTK sperrt russischen TV-Kanal TVCI für sechs Monate	24
---	----

NL-Niederlande

Oberstes Gericht entscheidet über Herausgabe unveröffentlichter Kameraaufzeichnungen	24
Urteil zu möglicherweise rechtswidrigen Kommentaren eines bekannten Kriminalreporters im Fernsehen	25
Gericht weist Internetservice-Provider an, den Zugang zu Pirate Bay zu sperren	25

NO-Norwegen

Ausschreibung von Sendelizenzen für einen kommerziellen Sender mit öffentlich-rechtlichem Auftrag	26
---	----

RO-Rumänien

Änderung des Gesetzes über öffentlich-rechtlichen Rundfunk problematisch	27
--	----

RU-Russische Föderation

Fernsehsender CNN verstößt gegen russische Gesetze	28
--	----

TR-Türkei

Türkische Rundfunkbehörde verbietet Ausstrahlung irakisch-kurdischer TV-Kanäle	28
--	----

UA-Ukraine

EBU ist besorgt über Unterfinanzierung des öffentlichen Rundfunks in der Ukraine	29
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Udo Lücke • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Axel Springer SE und RTL Television GmbH gegen Deutschland

Zwei Medienunternehmen, der Verlag Axel Springer SE und das Rundfunkunternehmen RTL, klagten gegen Deutschland wegen einer Einschränkung der Veröffentlichung von Bildern des Angeklagten (S.) in einem brutalen Mordfall. S. war angeklagt, seine Eltern ermordet, ihre Leichen zerstückelt, Teile davon verbrannt, andere die Toilette hinuntergespült und den Rest in Fässern entsorgt zu haben. S. hatte bei der Polizei bereits gestanden; ein für das Verfahren in Auftrag gegebenes psychiatrisches Fachgutachten kam zu dem Schluss, S. habe zum Tatzeitpunkt an einer schizoiden Persönlichkeitsstörung gelitten. Der vorsitzende Richter teilte den Fotojournalisten vor Beginn der Gerichtsverhandlung mündlich mit, dass vor der Veröffentlichung von Bildern das Gesicht von S. „in der üblichen Art und Weise“ unkenntlich zu machen sei. Der Axel-Springer-Verlag und RTL legten gegen die Anordnung Protest ein. Eine Woche später erging eine schriftliche Anordnung, mit der bestätigt wurde, dass nur den Medienvertretern Fotos und Videoaufzeichnungen von S. gestattet seien, die sich zuvor beim Gericht registriert und versichert hatten, dass vor einer Veröffentlichung oder Weitergabe des Materials das Gesicht von S. durch ein technisches Verfahren (zum Beispiel Verpixelung) unkenntlich gemacht wird, sodass die Bilder nur in diesem Format genutzt werden können. Sollten Journalisten gegen die Anordnung verstoßen, würden sie von der weiteren Berichterstattung über diesen Fall ausgeschlossen. Die Anordnung unterstrich die Bedeutung der Unschuldsvermutung; eine Berichterstattung über S., die eine Identifizierung ermöglicht, könnte eine „anprangernde Wirkung“ haben. Zudem hieß es in der Anordnung, S. habe nie in der Öffentlichkeit gestanden und ausdrücklich darum gebeten, seine Identität nicht zu offenbaren. Nach Ansicht des vorsitzenden Richters überwogen die Persönlichkeitsrechte von S. im vorliegenden Fall eindeutig das öffentliche Interesse, Kenntnis von seiner Identität und seinem Aussehen zu erhalten.

Nachdem sie alle nationalen Rechtswege zur Aufhebung der Anordnung ausgeschöpft hatten, reichten der Axel-Springer-Verlag und RTL Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein, dass die gerichtliche Anordnung, mit der die Veröffentlichung von Bildern, durch die S. identifiziert werden könnte, verboten wurde, gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäi-

schen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) verstoßen habe.

Der EGMR verweist zunächst auf seine frühere Rechtsprechung zur Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gegen das Recht auf Achtung der Privatsphäre sowie auf die Kriterien, die in solchen Fällen zu berücksichtigen seien. Die definierten Kriterien seien nicht erschöpfend und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls umzusetzen und anzupassen, insbesondere wenn die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK zum Tragen komme. Der Gerichtshof benennt die folgenden Kriterien im Zusammenhang mit der Abwägung konkurrierender Rechte: der Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Einfluss einer Veröffentlichung der Fotos auf das Strafverfahren, der Kontext, in dem die Fotos aufgenommen wurden, der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung sowie die Schwere der verhängten Sanktionen.

Der EGMR räumt ein, dass das fragliche Verbrechen brutal gewesen, jedoch im Rahmen einer Familie nach einem privaten Streit und im häuslichen Raum begangen worden sei. Es stimmt der Bewertung des nationalen Gerichts zu, es gebe lediglich ein geringes öffentliches Interesse in diesem Fall. Die gerichtliche Anordnung habe den Inhalt der Berichterstattung nicht eingeschränkt, sondern die Veröffentlichung von Bildern betroffen, anhand derer S. erkannt werden könnte. Der EGMR ist nicht der Ansicht, Angaben zum Aussehen von S. hätten wesentlich zur Debatte in diesem Fall beitragen können, insbesondere da S. zweifelsohne keine öffentliche sondern eine gewöhnliche Person sei, gegen die ein Strafverfahren laufe. Der EGMR weist das Argument zurück, S. könne sich wegen seines Mordgeständnisses nicht mehr auf die Unschuldsvermutung berufen. Ein Geständnis allein hebe den Schutz der Unschuldsvermutung nicht auf, und da S. an einer schizoiden Persönlichkeitsstörung gelitten habe, habe das Strafgericht das Geständnis sorgfältig prüfen müssen, um überzeugt zu sein, dass es korrekt und belastbar war. Aufnahmen eines Beklagten im Gerichtssaal könnten darüber hinaus die Person in einer schweren Zwangslage und möglicherweise in einer Situation verminderter Selbstbeherrschung zeigen. Unter den fraglichen Umständen habe angesichts dessen, dass S. nie Kontakt zu den Medien gesucht oder öffentliche Erklärungen abgegeben habe, ein hoher Bedarf an Schutz der Privatsphäre von S. bestanden. Darüber hinaus verweist der EGMR auf die abträgliche Wirkung, die die Offenlegung von Informationen, die eine Identifizierung verdächtigter, angeklagter oder verurteilter Personen oder weiterer Beteiligter im Strafverfahren ermöglichen, für diese Personen haben können, sowie auf die möglichen negativen Folgen für die spätere soziale Wiedereingliederung von Verurteilten. Es sei auch im Interesse der Wahrung eines ordentlichen Verfahrens gewesen, den psychologischen Druck auf S. insbesondere angesichts seiner Persönlichkeitsstörung nicht zu verstärken. Schließlich stellt der EGMR fest, die gerichtliche Anordnung

sei keine besonders schwerwiegende Einschränkung der Berichterstattung gewesen: Das Anfertigen von Bildern an sich sei nicht verboten gewesen, die Anordnung habe lediglich die Veröffentlichung von Bildern untersagt, auf denen S. erkannt werden könnte; sonstige Berichterstattung zum Verfahren sei nicht eingeschränkt gewesen. Der vorsitzende Richter habe daher die am wenigsten restriktive von mehreren Maßnahmen gewählt, um ein ordentliches Verfahren zu gewährleisten und die Privatsphäre von S. zu schützen. Der EGMR ist daher nicht der Auffassung, die Anordnung habe eine „abschreckende Wirkung“ auf Medienunternehmen, die ihre Rechte nach Artikel 10 EMRK beeinträchtigt.

Der EGMR würdigt die sorgfältige Abwägung durch den vorsitzenden Richter, der den Konflikt zwischen widerstreitenden Interessen deutlich angesprochen und die relevanten Aspekte des Falls sorgfältig erwo-gen habe. Der EGMR kommt einmütig zu dem Schluss, der Eingriff in das Recht der Medienunternehmen auf freie Meinungsäußerung sei „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen. Folglich liege kein Verstoß gegen ihr nach Artikel 10 EMRK garantiertes Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Axel Springer SE and RTL Television GmbH v. Germany, Application no. 51405/12 of 21 September 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Axel Springer SE und RTL Television GmbH gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 51405/12 vom 21 September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18735>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent,
Universität Kopenhagen und Legal Human Academy*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Becker gegen Norwegen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betont in einem aktuellen Urteil erneut die Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen für die Pressefreiheit. Der EGMR unterstreicht, dass der Schutz von Journalisten nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) nicht automatisch durch das eigene Verhalten der Quelle aufgehoben werden könne und dass der Grundsatz des Quellenschutzes auch dann gelte, wenn die Identität der Quelle bekannt sei.

Der Fall betrifft die Journalistin Cecilie Langum Becker, die für die norwegische Internet-Zeitung DN.no tätig ist. Becker wurde aufgefordert, in einer Strafsache gegen X., eine ihrer Quellen, auszusagen. X war wegen Marktmanipulation angeklagt. X hatte gegenüber der Polizei bestätigt, er sei Beckers Quelle für einen Artikel gewesen, den sie zu der vermeintlich schwierigen Situation, in der sich die norwegische Ölgesellschaft (DNO) befinde, geschrieben hatte. Der Wert der

DNO-Aktien fiel am ersten Handelstag nach der Veröffentlichung von Beckers Artikel um 4,1%. X. wurde in der Folge angeklagt, Becker für die Manipulation des Finanzmarktes benutzt zu haben. Becker lehnte eine Aussage gegen X. ab, daher forderten die Gerichte sie auf, über ihre Kontakte zu ihm auszusagen, da es nach ihrer Ansicht keine Quelle mehr zu schützen gebe, weil er sich bereits zu erkennen gegeben habe. Sie waren zudem der Auffassung, ihre Aussage könne die Gerichte maßgeblich bei der Aufklärung des Falls unterstützen. X. wurde jedoch gemäß der Anklage verurteilt, bevor der endgültige Beschluss erging, Becker sei zur Aussage verpflichtet. Gestützt auf Artikel 125 der norwegischen Strafprozessordnung und Artikel 10 EMRK machte Becker geltend, sie sei nicht zur Aussage verpflichtet, und sie verweigerte in allen Verfahrensstufen Antworten zu einem möglichen Kontakt zwischen ihr und X. sowie anderen Quellen. Angesichts ihrer Verweigerung erlegte der High Court Becker wegen Behinderung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens eine Geldbuße von rund EUR 3.700 oder ersatzweise zehn Tage Freiheitsentzug auf. Kurz darauf legte Becker Beschwerde beim EGMR ein, sie sei unter Verletzung ihres Rechts nach Artikel 10 EMRK, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, zu einer Aussage ge-nötigt worden, welche zur Identifizierung einer oder mehrerer journalistischer Quellen hätte führen können. Der EGMR benötigte mehr als fünf Jahre für einen Beschluss in dieser Rechtssache, schließlich befand jedoch die Fünfte Sektion des EGMR am 5. Oktober 2017 einmütig, Norwegen habe Beckers Recht verletzt, ihre Quellen zu schützen.

Der EGMR stützt sich auf seine frühere Rechtsprechung, in der er die Grundsätze für den Schutz journalistischer Quellen entwickelt hat, zum Beispiel in Goodwin gegen das Vereinigte Königreich (IRIS 1996-4/4) und Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande (IRIS 2010-12/2), und bekräftigt, „der Gerichtshof hat die Schutzmaßnahmen zur Achtung der freien Meinungsäußerung in Rechtssachen nach Artikel 10 der Konvention immer besonders gewürdigt. Angesichts der Bedeutung des journalistischen Quellenschutzes für Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft kann ein Eingriff nicht mit Artikel 10 der Konvention vereinbar sein, solange er nicht durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.“ In der Rechtssache Nagla gegen Lettland (IRIS 2013-8/2) befand er, die Tatsache, dass den Ermittlungsbehörden die Identität einer Quelle vor einer Durchsuchung der Räumlichkeiten eines Journalisten bekannt war, hebe den Schutz des Journalisten nach Art. 10 EMRK nicht auf. Der journalistische Schutz nach Artikel 10 könne überdies nicht automatisch durch das eigene Verhalten der Quelle aufgehoben werden. Der EGMR ist darüber hinaus der Ansicht, dass der Schutz, den Journalisten in Bezug auf ihr Recht auf Vertraulichkeit ihrer Quellen genießen, „zwei Seiten hat, die sich nicht nur auf den Journalisten, sondern auch und insbesondere auf die Quelle beziehen, die freiwillig die Presse unterstützt, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem

Interesse zu informieren“. In der Rechtssache Voskuil gegen die Niederlande (IRIS 2008-4/2) befand der EGMR, die potenzielle Bedeutung der Informationen, die von einem Journalisten angefordert werden, sei für ein Strafverfahren nach Artikel 10 EMRK als Rechtfertigungsgrund unzureichend, ihn dazu zu nötigen, seine Quelle(n) offenzulegen. Auch werde ein „Abschreckungseffekt“ entstehen, wenn Journalisten offensichtlich dabei helfen, anonyme Quellen zu identifizieren.

Der EGMR urteilt im Weiteren, die möglichen Auswirkungen der Anordnung seien dergestalt, dass die allgemeinen Grundsätze, die in Bezug auf Anordnungen zur Offenlegung einer Quelle entwickelt wurden, in dieser Rechtssache anzuwenden seien, und Beckers Weigerung, ihre Quelle(n) offenzulegen, habe zu keiner Zeit die Untersuchung des Falls oder das Verfahren gegen X. behindert. Es gebe im Gegenteil keinen Hinweis darauf, dass Beckers Verweigerung einer Aussage irgendwelche Bedenken seitens der norwegischen Gerichte in Bezug auf den Fall oder die Beweisführung gegen X. hervorgerufen hätte. Er berücksichtigte darüber hinaus, dass Beckers journalistische Methoden nie in Frage gestellt wurden und sie keiner rechtswidrigen Tätigkeiten beschuldigt wurde. Angesichts der Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen für die Pressefreiheit befindet der EGMR, dass die angeführten Gründe, Becker zu einer Aussage zur ihrem Kontakt mit X. zu nötigen, zwar relevant, jedoch unzureichend waren. Entsprechend ist der EGMR nicht überzeugt, dass die beklagte Anordnung durch ein „zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses“ gerechtfertigt und somit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der EGMR befindet daher, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Becker v. Norway, Application no. 21272/12 of 5 October 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Becker gegen Norwegen, Beschwerde Nr. 21272/12 vom 5. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18736>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent,
Universität Kopenhagen und Legal Human Academy*

Ministerkomitee: Empfehlung zur Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor

Am 27. September 2017 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung zur Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor. Die neue Empfehlung folgt der Erklärung zur Gleichstellung der Geschlechter in der europäischen audiovisuellen Industrie, die auf der Konferenz „Frauen in der heutigen europäischen Filmindustrie: Genderfragen. Was können wir verbessern?“ in Sarajevo im August 2015 verabschiedet wurde (siehe IRIS 2015-8/2).

Die Empfehlung beginnt mit dem Hinweis, dass dem audiovisuellen Sektor, zu dem Kino, Rundfunk, digitale Medien und Videospiele gehören, eine besondere Rolle beim Erreichen einer Gleichstellung der Geschlechter zukommt. Der audiovisuelle Sektor ist insbesondere gut geeignet, in der Gesellschaft vorherrschende Wahrnehmungen, Ideen, Haltungen und Verhalten zu gestalten und zu beeinflussen; audiovisuelle Inhalte können darüber hinaus strukturelle Veränderungen in Richtung Gleichstellung der Geschlechter entweder behindern oder beschleunigen. Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Gesellschaft werden tatsächlich nicht nur in audiovisuellen Inhalten reproduziert, sondern auch im audiovisuellen Sektor insgesamt, insbesondere die Unterrepräsentation von Frauen in den unterschiedlichen Berufen und bei Entscheidungsprozessen.

In diesem Zusammenhang unterbreitete das Ministerkomitee den Regierungen der Mitgliedstaaten sechs wichtige Empfehlungen. Als Grundprinzip ihrer Tätigkeit sollten Regierungen erstens eine Politik verfolgen, um Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor und dessen institutionellen Organisationen zu fördern, wobei sie die Leitlinien aus Anhang I zur Empfehlung gebührend berücksichtigen. Zweitens sollten Regierungen europäische, nationale und regionale Filmfonds, öffentlich-rechtliche und kommerzielle Rundfunkveranstalter sowie weitere zentrale Interessenträger im audiovisuellen Sektor dazu anhalten, die Lage in Bezug auf Gleichstellung der Geschlechter zu überwachen und dabei Monitoringmethoden und Leistungsindikatoren wie in Anhang II vorgeschlagen anzuwenden. Drittens sollten Regierungen darüber hinaus europäische supranationale Filmfonds und audiovisuelle Fonds wie auch Rundfunkveranstalter und andere zentrale Interessenträger des audiovisuellen Sektors dazu anhalten, Fragen der Gleichstellung der Geschlechter in ihrer gesamten Politik und in allen Maßnahmen und Förderprogrammen im Bereich Training, Produktion, Vertrieb, Festivals und Initiativen zur Medienkompetenz anzusprechen.

Viertens sollten zuständige Organisationen des audiovisuellen Sektors Regulierungs- und Selbstregulierungsstrategien, Tarifvereinbarungen und Verhaltenskodizes oder andere Regelwerke zur Umsetzung unter dem Blickwinkel der Gleichstellung der Geschlechter erarbeiten oder überarbeiten. Fünftens sollten Regierungen die Empfehlung verbreiten und unter den maßgeblichen Interessenträgern und den Aktiven des audiovisuellen Sektors insbesondere das Bewusstsein für die zentrale Rolle der Gleichstellung der Geschlechter als befähigender Faktor für eine vollfunktionfähige Demokratie und die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte stärken. Schließlich sollten Regierungen den Fortschritt bei der Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor überwachen und bewerten und alle fünf Jahre dem Komitee zu den ergriffenen Maßnahmen und zum Fortschritt bei der Umsetzung der Empfehlung Bericht erstatten.

Die Empfehlung beinhaltet zudem drei wichtige Anhänge, von denen der erste Leitlinien für eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor und Maßnahmen zur Umsetzung enthält. Insbesondere sind Mitgliedsstaaten aufgerufen, eine Reihe von Maßnahmen, unter anderem Gesetzgebung, Verordnungen und Politik zu prüfen, Daten zur Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor auf nationaler Ebene zu erheben, zu überwachen und zu veröffentlichen, Forschung zur Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor zu stärken, die weitere Entwicklung von Medienkompetenz zu unterstützen, geschlechtsspezifische Medienkompetenz zu fördern, die Komponente Gleichstellung der Geschlechter in Programmen zur Medienkompetenz zu stärken und Prozesse der Verantwortlichkeit zu verbessern. Der zweite Anhang beinhaltet detaillierte empfohlene Monitoringmethoden und Leistungsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor einschließlich Off-Screen- und On-Screen-Leistungsindikatoren. Der dritte Anhang enthält schließlich eine hilfreiche Liste an Referenzinstrumenten, um Mitgliedstaaten bei ihrer Umsetzung von Maßnahmen für eine bessere Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor anzuleiten.

• Empfehlung CM/Rec(2017)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor, 27. September 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18754>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ministerkomitee: Empfehlung zu Big Data für Kultur, digitale Kompetenz und Demokratie

Am 29. September 2017 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung zu Big Data für Kultur, digitale Kompetenz und Demokratie. Die Empfehlung bietet umfassende Leitlinien zum Umgang mit den Folgen der Teilhabe von Bürgern an und deren Zugang zu digitaler Kultur. In seiner Empfehlung hält das Ministerkomitee Mitgliedstaaten dazu an, die Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit Big Data im Bereich digitaler Kultur zu identifizieren; Big Data wird dabei als die wachsende technologische Fähigkeit definiert, neue und vorhersagbare Erkenntnisse aus einem großen, schnellen und vielfältigen Datenbestand zu generieren, zu verarbeiten und zu extrahieren. Die Empfehlung unterstreicht, wie wichtig es ist, kritische digitale Medien- und Informationskompetenz bei den Bürgern zu fördern. Damit soll sichergestellt werden, dass sich jeder der Verarbeitung kultureller Big Data bewusst ist und aufgrund dessen gezielt Entscheidungen in Bezug auf den algorithmischen Entscheidungsprozess treffen

kan kann, der verwendet wird, um kulturelle Eigenheiten, Vorlieben und Verhalten zu prognostizieren.

Die Empfehlung umfasst drei Teile: eine Präambel, eine detaillierte Sammlung an Leitlinien für Staaten, wie die Standards der Digitalpolitik für alle Körperschaften, die kulturelle Big Data verarbeiten, effektiv umgesetzt werden, und schließlich ein Glossar mit einer umfangreichen Liste an Termini und Definitionen für die Empfehlung. Die Leitlinien sind weiter in drei Kategorien unterteilt: (i) Verarbeitung kultureller Big Data, (ii) kritische digitale Medien- und Informationskompetenz und (iii) Multistakeholder-Dialog und -Maßnahmen. Diese Dreiteilung ermöglicht eine bessere begriffliche Fassung unterschiedlicher Aspekte der Big-Data-Verarbeitung, unterstützt aber auch die Digitalisierung der bestehenden Kultur in Europa. Die Empfehlung unterstreicht, dass für alle Politiken zu Kultur ein Menschenrechtsansatz erforderlich ist, auch für solche, die sich mit dem digitalen Wandel befassen. Schließlich will das Dokument das Bewusstsein für die Verarbeitung kultureller und personenbezogener Big Data in allen Gesellschaftsschichten steigern.

Zunächst empfiehlt das Ministerkomitee, dass Regierungen von Mitgliedstaaten Programme für kritische digitale Medien- und Informationskompetenz unterstützen. Dadurch könnten Internetsnutzer algorithmische Entscheidungsprozesse, die auf kulturelle Big Data angewendet werden, besser verstehen und steuern. Eine solche Politik würde auch die Entwicklung eines politischen Austauschs zwischen Interessenträgern zur Zukunft von Kultur fördern, wobei Big Data, kritische digitale Medien- und Informationskompetenz und Demokratie berücksichtigt werden.

Des Weiteren hält die Empfehlung Mitgliedstaaten dazu an, eine Reihe von Maßnahmen (darunter eine Überprüfung der nationalen Politik öffentlicher Kultureinrichtungen) umzusetzen und Strategien, politische Maßnahmen und Praktiken zu kulturellen Big Data zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Gefahren für kulturelle Vielfalt und den Zugang zu Kultur. Darüber hinaus sollten Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Bewertungskriterien für Good Governance öffentlich-rechtlicher Einrichtungen auf die automatisierte Verbreitung von Nachrichten durch Medienkanäle angewandt werden, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Offenheit, Akzeptanz und Verantwortung. Auch sollten Mitgliedstaaten digitale Initiativen im Kultursektor fördern und unterstützen, und dies in Verbindung mit Bildungsinitiativen (einschließlich Programmen für kritische digitale Medien- und Informationskompetenz), um Radikalisierung im Internet zu bekämpfen und „Fake News“ zu begegnen, da diese immer stärker datenbasiert sind.

Schließlich drängt die Empfehlung den Privatsektor, die Menschenrechte von Internetsnutzern zu respektieren, insbesondere bei algorithmischen Entscheidungsprozessen betreffend kulturelle Big Data, und mit Mitgliedstaaten bei deren Überprüfung von politischen Maßnahmen und Praktiken im Zusammenhang mit

der Verarbeitung kultureller Big Data zusammenzuarbeiten. Dies soll besonders in Bezug auf die Möglichkeiten und Gefahren für kulturelle Vielfalt und Zugang zu Kultur geschehen.

• Empfehlung CM/Rec(2017)8 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Big Data für Kultur, digitale Kompetenz und Demokratie, 27. September 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18756>

EN FR

Paulina Perkal

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Schlussanträge des Generalanwalts zu cloudbasierter Aufzeichnung von Fernseh- sendungen

Am 7. September 2017 stellte der Generalanwalt (GA) Szpunar seine Schlussanträge in der Rechtssache VCAST gegen RTI SpA. In der Rechtssache geht es um die Frage, ob die Ausnahme für Privatkopien Dienste einer Online-Plattform abdeckt, welche es Nutzern ermöglichen, Kopien frei empfangbarer Fernsehsendungen in privaten Cloud-Speichern abzulegen.

Die Plattform VCAST ermöglicht es Nutzern, Fernsehsendungen aufzuzeichnen, die von den großen digitalen terrestrischen Fernsehsendern in Italien (wie zum Beispiel RTI) ausgestrahlt werden, und diese in der Cloud zu speichern. Nach Anmeldung auf der VCAST-Website wählt der Nutzer die Sendungen oder den Zeitraum aus, den er aufzeichnen möchte. VCAST greift das Signal dann über seine eigenen Antennen ab und zeichnet die Sendung in einem von einem Drittanbieter bereitgestellten privaten Cloud-Speicher auf. VCAST strengte vor dem Gericht Turin eine Klage gegen RTI an, um die Rechtmäßigkeit dieses Dienstes rechtskräftig feststellen zu lassen. Da der Beschluss die Auslegung von Bestimmungen des EU-Rechts betrifft (hier Art. 5 Abs. 2 lit. b der InfoSoc-Richtlinie), hielt es das Gericht Turin für erforderlich, zwei Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu überweisen.

GA Szpunar stellte fest, dass diese Fragen sich im Wesentlichen auf eines konzentrieren: Ist EU-Recht dahingehend auszulegen, dass es die Bereitstellung eines cloudbasierten Dienstes zur Videoaufzeichnung wie VCAST ohne Genehmigung des Rechteinhabers erlaubt? GA Szpunar begann mit einer Erörterung, ob die Ausnahme für Privatkopien der InfoSoc-Richtlinie so zu verstehen sei, dass die Speicherung von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke in der Cloud abgedeckt ist. Die Situation ist nicht eindeutig, da einerseits Art. 5 Abs. 2 lit. b lediglich von einer natürlichen

Person erstellte Reproduktionen ausnimmt, andererseits die Erstellung von Reproduktionen in der Cloud die Beteiligung Dritter und nicht nur der Nutzer erfordert.

Der GA bejahte diese Frage. Erstens stelle die geltende Rechtsprechung des EuGH zur Entschädigung für Privatkopien klar, dass diese Handlungen mithilfe von Drittgeräten ausgeführt werden können. Zweitens sah der GA keinen grundlegenden Unterschied zwischen einer Kopie, die von einer cloudbasierten Plattform auf Bitten des Nutzers erstellt wurde, und einer Kopie, die mit einem konkreten Gerät, welches der Nutzer direkt steuern kann, wie zum Beispiel einen Drucker, angefertigt wurde. Wesentlich sei, dass der Nutzer „die Reproduktion initiiert und deren Gegenstand und Umstände definiert“.

Der GA wandte sich dann der Frage des Zugangs zu den kopierten Werken zu und machte im Kontext des VCAST-Dienstes zwei relevante Handlungen aus. Erstens macht der Dienst Werke im Sinne von Artikel 3 der InfoSoc-Richtlinie öffentlich verfügbar. Zweitens erlaubt er Nutzern, eine Kopie einer Sendung zu beauftragen, die dann in ihrem Cloud-Speicher verfügbar ist. Theoretisch können diese Kopien unter die Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 lit. b fallen. Im Fall von VCAST genügen die Kopien jedoch nicht der Anforderung der Rechtmäßigkeit der Quelle. Der VCAST-Dienst ermöglicht es einigen Nutzern, Sendungen aufzuzeichnen, zu dem sie keinen vorab genehmigten Zugang haben, entweder, weil die nötigen Anlagen fehlen (zum Beispiel Antenne oder Fernsehgerät) oder weil Nutzer aus dem Ausland auf den Dienst zugreifen können, außerhalb der Reichweite italienischen terrestrischen Fernsehens. Zumindest für diese Nutzer stellt der Dienst somit die einzige Möglichkeit dar, auf die reproduzierten Werke zuzugreifen.

Ausgehend von dieser Logik ist das Kopieren nur rechtmäßig, wenn das Verfügbarmachen durch VCAST (d. h. die Quelle der Reproduktionen) ebenfalls rechtmäßig ist. Der GA kommt zu dem Schluss, dass dies nicht so ist. Im Wesentlichen stützt sich die Schlussfolgerung auf die Einschätzung, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs VCAST frei empfangbare Fernsehsendungen für „ein neues Publikum“ verfügbar macht. Der GA argumentiert, VCAST sei eine Organisation, die sich vom ursprünglichen, von den Rechteinhabern autorisierten Kommunikator (hier Rundfunkveranstalter) unterscheidet und darüber hinaus ihren Dienst kommerziell anbietet. Ohne ihre Beteiligung wären Nutzer prinzipiell nicht in der Lage, die Werke in dieser Art und Weise zu konsumieren, „ob sie sich nun physisch im Sendebereich der ursprünglichen Sendungen befinden oder nicht“. Letztendlich mache VCAST Sendungen ohne Zustimmung der Rechteinhaber verfügbar, was Artikel 3 der InfoSoc-Richtlinie widerspreche. Somit sei die Quelle der von Nutzern über diesen Dienst reproduzierten Werke unrechtmäßig, daher könne diese nicht genehmigte Nutzung nicht als Privatkopie nach Art. 5 Abs. 2 lit. b gelten.

Schließlich beurteilt der GA, ob ein Dienst wie der von VCAST durch eine nationale Ausnahme für Privatkopien gedeckt sein könnte, wenn man sie im Kontext des Dreistufentests nach Art. 5 Abs. 5 betrachtet. Der AG kommt zu einem verneinenden Ergebnis. Die Zulassung eines solchen Dienstes würde die Verwertung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe beeinträchtigen, Urheberrechtsinhaber zwingen, „zusätzlich zu privater Nutzung Raubkopien zu dulden“, potenzielle Einnahmen aus ähnlichen autorisierten Diensten gefährden und unlauteren Wettbewerb seitens VCAST im Werbemarkt ermöglichen, der in erster Linie frei empfangbaren Rundfunk finanziert.

• Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar, Rechtssache C265/16 VCAST Limited gegen RTI SpA, 7. September 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18763>

												DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT				
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR								

João Pedro Quintais

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Mitteilung zum Umgang mit illegalen Online-Inhalten

Am 28. September 2017 gab die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Umgang mit illegalen Online-Inhalten - Mehr Verantwortung für Online-Plattformen“ heraus. Diese Mitteilung folgt auf die Mitteilung der Kommission zu einer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, welche die Schaffung eines bedarfsgerechten Regulierungsrahmens für Plattformen beinhaltete (siehe IRIS 2015-6/3, 2015-10/4 und 2017-7). Diese neue Mitteilung soll Leitlinien und Grundsätze für Online-Plattformen bei der Bekämpfung illegaler Inhalte bieten; dazu gehören Anstiftung zu Terrorismus, Hassreden, Materialien von Kindesmissbrauch sowie Verletzungen von Rechten geistigen Eigentums. Die Mitteilung bietet Orientierung beim Aufspüren und Melden, Entfernen und Verhindern eines erneuten Auftauchens solcher illegaler Inhalte.

Zunächst wird vorgeschlagen, wie illegale Inhalte effizient aufgespürt werden können. Online-Plattformen sollten unverzüglich auf verbindliche Anordnungen oder Verwaltungsbescheide der zuständigen Behörden reagieren und mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, dabei gleichzeitig für ihre Nutzer angemessene Schutzvorkehrungen treffen. Diese Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden sollte eine effektive Umsetzung von Aufforderungen zur Entfernung ermöglichen und ein Warnsystem etablieren, auf das die Behörden zugreifen können. Um eine solche effektive Zusammenarbeit zu erreichen, sollten Online-Plattform über die notwendigen Ressourcen verfügen, das rechtliche Umfeld, in

dem sie tätig sind, zu verstehen sowie Kontaktstellen in der EU und technische Schnittstellen einrichten, die eine solche Zusammenarbeit fördern. Von vertrauenswürdigen Hinweisgebern veröffentlichte Beobachtungen sollten von Plattformen im Schnellverfahren bearbeitet werden können. Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist eine spezialisierte Einrichtung, die im Idealfall Kriterien auf der Grundlage der Achtung der Grundrechte als Teil eines EU-weiten Normungsrahmens festlegt. Nutzer sollten Zugang zu einem geeigneten Meldesystem haben, das hinreichend genaue Berichte ermöglicht.

In Bezug auf die Verabschiedung initiativer Maßnahmen durch Online-Plattformen und den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) stellt die Mitteilung klar, dass die proaktiven Maßnahmen an sich nicht automatisch zu einem Verlust des Haftungsausschlusses führen. Jegliche Kenntnis von illegalen Tätigkeiten oder Informationen, die durch solche Maßnahmen gewonnen wurde, kann jedoch zu einem Verlust des Haftungsausschlusses führen. Er kann wiedererlangt werden, wenn die Plattform unverzüglich handelt und den Inhalt nach Kenntnis entfernt. Darüber hinaus wird die Nutzung und weitere Entwicklung automatischer Erkennungstechnologien gefördert.

Abschnitt 4 der Mitteilung beinhaltet Leitlinien zum Entfernen illegaler Inhalte, was so schnell wie möglich und ohne Behinderung einer Strafverfolgung geschehen sollte. Es sollten auch robuste Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der Entfernung legaler Inhalte vorhanden sein. Die Bedeutung von „unverzüglich“ Entfernung, wie er in der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr definiert ist, sollte zusammen mit Faktoren wie Kontextinformationen, die für die Bestimmung der Rechtmäßigkeit von Inhalten erforderlich sind, von einer Einzelfallprüfung abhängen. Die Mitteilung schlägt vor, dass in Fällen, in denen es zu schweren Schäden kommen kann, eine rasche Entfernung spezifischen Zeitvorgaben unterliegen kann. Dauer und Verfahren der Entfernung sollten in Transparenzberichten offen beschrieben werden, und Beweise für Straftaten sind den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Die Richtlinien für Inhalte sollten in den Nutzungsbedingungen der Online-Plattform dargelegt sein, unter anderem Informationen zum Verfahren der Anfechtung von Entfernungentscheidungen. Die Möglichkeit, eine solche Entscheidung anzufechten, sollte mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich allen Nutzern zur Verfügung stehen, deren Inhalte gelöscht wurden. Die Beilegung von Streitigkeiten durch Schlichtungsstellen wird befürwortet. Abschnitt 5 behandelt das Wiederauftauchen illegaler Inhalte. Maßnahmen zur Verhinderung eines solchen Wiederauftauchens umfassen die Blockierung von Wiederholgestätern, eine Datenbank wiederaufgetauchter illegaler Inhalte, auf die alle Online-Plattformen Zugriff haben, sowie die Einführung und Weiterentwicklung automatischer Filter für erneutes Hochladen. Letzterer sollte eine Reversibilitätsvorkehrung vorsehen und in

den Nutzungsbedingungen der Plattform transparent gemacht werden.

In den Schlussfolgerungen erklärt die Kommission, diese Mitteilung stelle einen „ersten Schritt“ in Bezug auf Maßnahmen zum Umgang mit illegalen Online-Inhalten dar. Die Kommission wird den Fortschritt überwachen und bewerten, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich möglicher legislativer Maßnahmen, die bis Mai 2018 abgeschlossen sein werden.

• Europäische Kommission, Mitteilung zum Umgang mit illegalen Online-Inhalten - Mehr Verantwortung für Online-Plattformen, 28. September 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18761>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

• *European Commission, Digital Single Market, Illegal Content Online, 28 September 2017* (Europäische Kommission, Digitaler Binnenmarkt, Illegale Online-Inhalte, 28. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18762>

EN

Jasmin Hohmann

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

UNO

Vereinte Nationen: Konsultation zur Inhalte-regulierung von Plattformen im Digitalzeitalter

Der UN-Sonderberichterstatter rief am 15. September 2017 dazu auf, zur Förderung und zum Schutz der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung Beiträge zu einem thematischen Bericht über Inhalteregulierung von Plattformen vorzulegen (einen früheren Bericht siehe IRIS 2017-1/4). Der Bericht wird sich auf Suchmaschinen und soziale Medienunternehmen konzentrieren. Er untersucht im Detail die Standards, die sie auf Inhalte anwenden, wie sie mit Inhalten umgehen, die gegen Standards verstoßen, sowie die Rolle der staatlichen Gesetzgebung und Strafverfolgung in diesem Zusammenhang.

Der wachsende Einfluss privater Internet-Akteure, insbesondere sozialer Medienplattformen und Suchmaschinen als primäre Informationsquellen, hat zu Herausforderungen hinsichtlich der Förderung und des Schutzes der Meinungsfreiheit geführt. Üblicherweise ist es die Pflicht von Regierungen, in Bezug auf digitale Meinungsfreiheit im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen zu handeln. Da die Meinungsfreiheit im Internet jedoch überwiegend unabhängig von Regierungen durch private Akteure auf der Grundlage vager Standards geregelt ist, bedarf deren Tätigkeit im Hinblick auf die Meinungsfreiheit der Klarstellung und Lenkung. Ziel des Berichts ist es, erstens die

Kernfragen zu identifizieren und zweitens Empfehlungen an Staaten und private Akteure zu geben, den Schutz und die Förderung der Meinungsfreiheit im Internet zu stärken. Der Bericht untersucht diese Fragen in drei grundsätzlichen Ansätzen: Unternehmensbesuche, Aufrufe zu Beiträgen und Konsultationen.

Der Aufruf zu Beiträgen richtet sich insbesondere an Staaten, die Zivilgesellschaft, Unternehmen und alle anderen interessierten Personen oder Organisationen. Der Sonderberichterstatter begrüßt in seinem Aufruf Informationen von Staaten zum einen zu Maßnahmen und Politiken, die sich an soziale Medien und Suchplattformen und/oder Nutzer wenden, Online-Inhalte zu entfernen oder einzuschränken, und zum anderen zu „informellen oder formellen Ersuchen oder Forderungen an diese Plattformen, Inhalte freiwillig zu entfernen, einzuschränken oder anderweitig zu regulieren“. Der Sonderberichterstatter erwartet von den Staaten zudem eine Analyse, ob die oben genannten Maßnahmen, und politischen Forderungen mit Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie weiteren maßgeblichen Menschenrechtsstandards vereinbar sind.

Für die Zivilgesellschaft, Unternehmen und alle anderen interessierten Personen oder Organisationen stellt der Sonderberichterstatter eine detaillierte Frageliste auf. Diese Fragen überprüfen zum Beispiel, wie mit dem globalen Entfernen von Inhalten (wenn eine Forderung zum Entfernen von Inhalten in einem Hoheitsgebiet gestellt wurde, sodass sie in anderen Hoheitsgebieten unzugänglich sind) umzugehen ist, die Rolle einer Automatisierung bei der Regulierung von Inhalten, ob Nutzer von Inhaltebeschränkungen, Entfernung und Sperrung von Accounts unterrichtet werden, sowie die Gründe und Verfahren für einen Widerspruch gegen solche Maßnahmen.

Abgabefrist für Beiträge ist der 20. Dezember 2017. Der Sonderberichterstatter plant einen Bericht an den Menschenrechtsrat zur Inhalteregulierung auf Plattformen im Juni 2018.

• *UN Special Rapporteur on the promotion and protection of freedom of opinion and expression, Content Regulation in the digital age, 15 September 2017* (UN-Sonderberichterstatter zur Förderung und zum Schutz der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung, Inhalteregulierung im digitalen Zeitalter, 15. September 2017.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18738>

EN

Bengi Zeybek

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Regulierungsbehörde verbietet Ausstrahlung eines Werbespots für eine private Universität

Die albanische Behörde für audiovisuelle Medien (AMA) hat am 16. September eine Erklärung veröffentlicht, in der sie die Fernsehsender auffordert, die Ausstrahlung des Werbespots für eine private Universität einzustellen. Mit diesem Spot warb die private Universität um neue Studenten für das akademische Jahr. In dem Spot wurde die Qualität der Bildung hervorgehoben, die von der privaten Universität angeboten werde, gleichzeitig aber die Qualität der Bildung an staatlichen Universitäten kritisiert.

Die Regulierungsbehörde war der Auffassung, dass es sich bei dem Werbespot um Informationen handelt, die nicht unbedingt korrekt waren und dazu beitragen, den fairen Wettbewerb auf dem Bildungssektor zu behindern. Die AMA erklärte, dass der Inhalt des Werbespots gegen die Verbraucherrechte verstoße und den Verbraucher zwar über die private Bildungseinrichtung informiere, gleichzeitig aber das staatliche Bildungssystem des Landes diskriminiere. Die Medienregulierungsbehörde wies daher die Fernsehsender an, auf die Ausstrahlung dieses Werbespots zu verzichten, da es sich dabei um unfairen Wettbewerb handle und der Spot einen anderen Wettbewerber offen herabwürdigte.

• 16 Shtator 2017, Të ndalohet reklama që cënon të drejtat e publikut (Behörde für audiovisuelle Medien vom 16. September 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18420>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

CY-Zypern

Änderungen des Mediengesetzes verstoßen gegen europäischen Vertrag und Verfassung Zyperns

Bestimmungen des περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών 335/377μ377302 (Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten) von 2016 verstoßen gegen die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (AEUV) und stellen keine zulässige Ausnahme dar. Das Gesetz steht im Widerspruch zum EU-Recht, welches der Verfassung Zyperns übergeordnet ist, so die Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichtshofs zu dem Gesetz, das der Staatspräsident an diesen verwiesen hatte. Die Entscheidung folgte auf ein Zwischenurteil, in dem der Oberste Gerichtshof einen Antrag des Repräsentantenhauses, dass der Fall direkt an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verwiesen werden sollte, abwies (siehe IRIS 2017-6/9).

Im April 2016 verabschiedete das Repräsentantenhaus eine Änderung zu Artikel 12 des Gesetzes, durch welche die Vergabe einer neuen Rundfunklizenz oder die Ausstrahlung neuer Programme an Bedingungen geknüpft wird. Die Behörde erhielt die Befugnis, die Vergabe einer neuen Lizenz oder die Ausstrahlung neuer Programme auf der Grundlage einer begründeten Entscheidung in Fällen zu verweigern, in denen durch eine Untersuchung einer akkreditierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt wird, dass eine neue Lizenz die finanzielle Lebensfähigkeit der bestehenden lizenzierten Fernsehgesellschaften gefährdet. Im gleichen Sinne fügte das Repräsentantenhaus den neuen Artikel 32E hinzu, der vorsah, dass Programme audiovisueller Mediendienste aus anderen EU- oder Drittländern bei der Ausstrahlung per se keine „Werbung und/oder audiovisuelle Mitteilungen kommerzieller Art für das Gebiet der Republik enthalten“ sollten.

Der Staatspräsident verwies das verabschiedete Gesetz gemäß den Artikeln 140 und 141 der Verfassung an den Obersten Gerichtshof. Er ersuchte den Gerichtshof um eine Stellungnahme zu der Frage, ob das Gesetz im Widerspruch und/oder nicht im Einklang steht mit den Artikeln 49 (Niederlassungsrecht) und 56 (freier Dienstleistungsverkehr) des AEUV, mit den Artikeln 15 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten) und 16 (Unternehmerische Freiheit) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit den Artikeln 25, 28 und 179 der Verfassung der Republik Zypern.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass gemäß der Auslegung von Artikel 49 des AEUV sogar in einem Fall, in dem Maßnahmen keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats und jenen anderer Mitgliedsstaaten bewirken, derartige Maßnahmen die Ausübung des Niederlassungsrechts nicht erschweren oder weniger attraktiv werden lassen sollten. Das Gericht entschied außerdem, dass jegliche Bestimmung, welche die Ausübung einer Tätigkeit an Bedingungen knüpft, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Interessen bei einer derartigen Tätigkeit stehen, eine Einschränkung des Niederlassungsrechts darstellt, wenn diese Bedingungen dazu angetan sind, die Anzahl der Dienstleister zu begrenzen, welche unter anderen Bedingungen aus anderen Mitgliedsstaaten kommen könnten. Eine derartige Begrenzung sollte dem Gericht zufolge dem Grundsatz der Verhältnismäßig-

keit genügen und durch zwingende und übergeordnete Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein. Das Urteil macht deutlich, dass die durch Artikel 12 auferlegten Einschränkungen als Verstoß gegen Artikel 49 des AEUV bewertet wurden, welcher zum Primärrecht der Union zählt, und nicht dadurch gerechtfertigt werden können, dass sie einem übergeordneten öffentlichen Interesse dienen.

Bei der Prüfung der Bestimmung des neuen Artikels 32E verwies das Gericht auf seine Entscheidung vom April 2017 und stellte fest, dass ein Verstoß gegen Artikel 56 des AEUV vorliegt, wenn die Ausstrahlungen von Programmen aus anderen EU- oder Drittländern die Auflage erhalten, dass keine Werbung und/oder audiovisuelle Mitteilungen kommerzieller Art eingefügt werden dürfen. Das Gericht erinnert daran, dass der Vertrag keine Einschränkungen zulässt, die rein wirtschaftlicher Natur sind, sofern sie nicht durch übergeordnete Gründe des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und Gesundheit oder der Ausübung öffentlicher Ämter gerechtfertigt sind. Außerdem ist jegliche Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nur dann gerechtfertigt, wenn das innerstaatliche Gesetz auf Gründen zwingenden öffentlichen Interesses beruht, bei allen Einzelpersonen und Unternehmen angewandt wird, die auf dem Gebiet des Mitgliedsstaats tätig sind, der die Auflagen erlässt, und notwendig ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen, ohne gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verstoßen.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Bestimmung in Artikel 32E gegen Artikel 56 des AEUV verstößt, da sie Einschränkungen aus wirtschaftlichen Gründen auferlegt und nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass sie einem übergeordneten öffentlichen Interesse dient.

Ausgehend von diesen Schlussfolgerungen hob das Gericht das Änderungsgesetz auf, ohne zu prüfen, ob es möglicherweise im Widerspruch und/oder nicht im Einklang mit Artikeln der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder der Verfassung Zyperns steht.

• ΑΝΩΤΑΤΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΚΥΠΡΟΥ (321335321346337341321 321341. 5/2016) Αναφορικά με τα Άρθρα 52 και 140 του 343305375304 361363μ361304377302. 6 343365300304365μ362301 371377305, 2017 (Oberster Gerichtshof, Rechtssache 5/2016, Staatspräsident gegen das Repräsentantenhaus, 6. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18747>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

Änderungen des Gesetzes über öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter verstößt gegen Verfassung Zyperns

Das Plenum des Obersten Gerichtshofs hat entschieden, dass Änderungen des περί Ραδιοφωνικού Ιδρύμα-

τος Κύπρου Νόμος (Gesetz über die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Zyperns, RIK), L. Kapitel 300A, gegen Artikel 28 (Gleichheit vor dem Gesetz) der Verfassung Zyperns verstoßen. Die Änderungen knüpfen den Betrieb neuer Kanäle an die Bedingung, dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit bestehender audiovisueller Mediendienstleister nicht gefährdet wird, und verbieten überdies das Einfügen von Werbung und kommerziellen Mitteilungen für das Gebiet der Republik Zypern in aus anderen EU- oder Drittländern stammenden Sendungen. Der Gerichtshof befand über das Änderungsgesetz über die RIK von 2016, das im April 2016 vom Repräsentantenhaus verabschiedet wurde und das der Präsident der Republik an diesen verwiesen hatte. Ähnliche Änderungen wurden in das περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών 335 377μ377302 (Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten) L. 7(I)/1998 aufgenommen, das Anbieter kommerzieller audiovisueller Mediendienste reguliert.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs erfolgte vor dem Hintergrund seiner Entscheidung vom selben Tag, durch die ähnliche Änderungen des Gesetzes über Hörfunk- und Fernsehanstalten 7(I)/1998 aufgehoben wurden (Referenznr. 5/2016). Es wurde festgestellt, dass diese Änderungen im Widerspruch zu den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stehen. Im Anschluss an die vorgenannte Entscheidung erkannten die an dem Fall beteiligten Parteien daher an, dass die Änderungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Zyperns, RIK, Kapitel 300A, nicht in Kraft bleiben können. Andernfalls stünden sie im Widerspruch zur Verfassung, und zwar mit Artikel 28 über die Gleichheit vor dem Gesetz. Dadurch würde ein unterschiedliches Umfeld für die RIK und für die anderen Anbieter audiovisueller Mediendienste geschaffen und die RIK diskriminiert, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gäbe. Nach Auffassung des Gerichts stünde dies außerdem im Widerspruch zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU und insbesondere zu Artikel 2 in Teil II - Allgemeine Bestimmungen, die vorsehen, dass jeder Mitgliedstaat dafür sorgt, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von seiner Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern übertragen werden, die in diesem Mitgliedsstaat geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass laut der Präambel die Mitgliedsstaaten angehalten sind, für alle Anbieter audiovisueller Mediendienste im Binnenmarkt die gleichen Regeln festzulegen.

Angesichts der vorangegangenen Ausführungen kam der Oberste Gerichtshof zu dem Schluss, dass das verabschiedete Gesetz nicht verkündet werden kann, weil es im Widerspruch zur Verfassung stünde. Daher wurde es als verfassungswidrig aufgehoben.

• ΑΝΩΤΑΤΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΚΥΠΡΟΥ (321335321346337341321 321341.4/2016)321375361306377301371372 361 με τα Άρθρα 52 και 140 του 343305375304 361363μ361304377302. 6 343365300304365μ362301 371377305, 2017 (Oberster Gerichtshof, Rechtssache 4/2016, Staatspräsident gegen das Repräsentantenhaus, 6. September 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18748>

EL

Christophoros Christophorou

Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

Rundfunkveranstalter wegen Beleidigungen und Flüchen während einer Liveübertragung verurteilt

Das Verwaltungsgericht hat eine Entscheidung der Αρχή Ραδιοτηλεόρασης 332 305300301377305 (zyprische Hörfunk- und Fernsehbehörde - CRTA) bestätigt, die Αρχή Τηλεπικοινωνιών 332 305300301377305 (zyprische Telekommunikationsbehörde - CYTA) wegen einer Sendung zu verurteilen, in der bei der Liveübertragung eines Fußballspiels Beleidigungen und Flüche zu hören waren. Die Liveübertragung des Senders Cytavision-Sports1 erfolgte zwischen 19 und 21 Uhr, also während der Familienfernsehzeit. Die Behörde befand, dass der Rundfunkveranstalter gegen Vorschrift 21.4 der Κανονιστικές Διοικητικές 340301 361376365371302 10/2000 (normative Verwaltungsgesetze - KDP) verstoßen hat, nach der Rundfunkveranstalter zu Maßnahmen verpflichtet sind, die sicherstellen, dass in Sendungen im Hinblick auf Sprache und Verhalten die allgemein anerkannten Regeln des Anstands und guten Geschmacks eingehalten werden. Er erhielt eine Verwarnung, keine erneute Rechtsverletzung dieser Art zu begehen. Die CYTA stützte ihre Verteidigung auf das Argument, dass jede Sendung in ihrem tatsächlichen Zusammenhang beurteilt und dabei zwischen Verpflichtungen in Bezug auf Liveübertragungen und solchen in Bezug auf andere Sendungen unterschieden werden sollte. Sie machte ferner geltend, dass ihr das Recht verwehrt wurde, sich gegen den Vorwurf im Zusammenhang mit der Verwendung einer Verzögerungseinheit - welche Hintergrundgeräusche und stimmen besser neutralisieren kann - bzw. eines Geräts zur Dämpfung der Lautstärke von Äußerungen zu verteidigen.

Das Gericht war der Auffassung, dass die Beschwerde der CYTA, die Behörde habe die Art der Sendung, welche eine Liveübertragung war, nicht berücksichtigt, rechtlich nicht haltbar ist. Die Vorschrift legt die Verpflichtung fest, Maßnahmen zu ergreifen, damit in Sendungen die allgemein anerkannten Regeln des Anstands und guten Geschmacks eingehalten werden. Die Definition des Begriffs „Sendungen“ schließt Live-sendungen ein und das Gesetz nennt keine Ausnahme im Hinblick auf diese Verpflichtung; somit müssen in dieser Art Sendung ebenfalls die Regeln des Anstands und guten Geschmacks eingehalten werden. Durch ihre Argumentation gesteht die CYTA indirekt, aber

doch offensichtlich ein, dass sie keine Maßnahmen ergriffen hat, um auszuschließen, dass Beleidigungen und Flüche zu hören sind. Mit der zweiten Einlassung, die auf die technischen Eigenschaften von Geräten zur Neutralisierung von Hintergrundgeräuschen Bezug nimmt, scheiterte die CYTA ebenso. Das Gericht merkte an, dass es keine Anklage im Zusammenhang mit der Verwendung des einen oder anderen Geräts gab; die Anklage habe darin bestanden, dass sie der Verpflichtung nicht nachgekommen sei, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass in ihren Sendungen die Regeln des Anstands und guten Geschmacks eingehalten werden.

Es stellte fest, dass der Rundfunkveranstalter Cytavision-Sports1 in dem vorliegenden Fall die Möglichkeit hatte, Maßnahmen zu ergreifen, um die anerkannten Regeln des Anstands und guten Geschmacks einzuhalten, insbesondere in Sendungen, bei denen Minderjährige zuschauen. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Rundfunkveranstalter auf der Grundlage seiner - falschen - Annahme, dass Live-sendungen nicht in den Geltungsbereich der Vorschrift 21.4 fielen, keinerlei Maßnahmen ergriffen und somit gegen das Gesetz verstoßen hat. Aus den vorgenannten Gründen wurde die Klage gegen die Entscheidung der Hörfunk- und Fernsehbehörde abgewiesen.

• ΔΙΟΙΚΗΤΙΚΟ 324331332321343344327341331337, Υπόθεση 361301.5664/2013, 28 331377305375 371377305, 2017 (Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Fall CYTA gegen CRTA, Rechtssache 5664/2013, veröffentlicht am 28. Juni 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18748>

EL

Christophoros Christophorou

Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

ES-Spanien

Neue spanische Verordnung zu Privatkopien

2006 übernahm Spanien die Beschränkung für Privatkopien gemäß Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in sein Urheberrecht. Gemäß dieser Beschränkung darf eine natürliche Person eine Kopie eines bereits veröffentlichten Werkes anfertigen, wenn diese ihrem ausschließlichen privaten Gebrauch dient und keine direkten oder indirekten kommerziellen Zwecke verfolgt. Andererseits verlangt die Richtlinie Maßnahmen, die einen gerechten Ausgleich für die Rechteinhaber des reproduzierten Werks sicherstellen. Gegen die ursprüngliche spanische Verordnung gab es Widerstand der Hersteller von Vervielfältigungsgeräten, und 2011 und 2014 (siehe IRIS 2014-4/13 und IRIS 2015-1/14) beschloss die Regierung,

die Finanzierung des gerechten Ausgleichs für Privatkopien solle durch einen Posten im jeweiligen jährlichen Staatshaushalt gedeckt werden. Die Verwertungsgesellschaften mussten einen erheblichen Rückgang ihrer Einnahmen hinnehmen und fochten diese Verordnung an. Die jüngsten Gerichtsentscheidungen auf europäischer und nationaler Ebene zur Auslegung von Richtlinie 2001/29/EG setzten diese Regelung eines gerechten Ausgleichs für Privatkopien außer Kraft (siehe IRIS 2017-1/11), die Beschränkung für das Vervielfältigungsrecht durch Privatkopien blieb jedoch bestehen.

In allgemeinen Worten wurde mit der neuen Verordnung das frühere Modell eines haushaltsfinanzierten gerechten Ausgleichs durch ein Modell ersetzt, das sich auf Abgaben von Herstellern und Vertriebern von Geräten, Apparaten und Vervielfältigungsmedien stützt. Es handelt sich dabei um ein System, welches ausgewogen auf die Bedürfnisse der Verbraucher und der unterschiedlichen beteiligten Sektoren, unter anderem der Urheberrechtsinhaber, eingeht und einen gerechten Ausgleich gewährleistet, der sowohl europäischem als auch nationalem Recht entspricht.

Das System vergütet die Investitionen, die von Rechteinhabern aller Kategorien von Werken (bildende Künste, Bücher, Tonaufzeichnungen, audiovisuelle Werke usw.) zum Zwecke der Verwertung der Werke, die durch die Beschränkung für Privatkopien betroffen sind, getätigt wurden. Die zur Zahlung eines gerechten Ausgleichs Verpflichteten sind die in Spanien ansässigen Hersteller von Geräten, Apparaten und Hilfsmaterialien zur Vervielfältigung, solange sie wie Vertriebshändler agieren, sowie die Erwerber derselben außerhalb des spanischen Hoheitsgebiets für den kommerziellen Vertrieb oder die Nutzung in diesem Land.

Die gegenwärtige Verordnung setzt das frühere System wieder ein, das heißt Festlegung des Ausgleichs als Prozentsatz vom Preis der Geräte. Nach Beratungen mit dem Verbraucher- und Nutzerrat und einem Bericht an den Abgeordnetenausschuss der Regierung für Wirtschaftsangelegenheiten muss die Regierung eine Anordnung veröffentlichen, in der aufgeführt ist, welche Geräte der Zahlung eines gerechten Ausgleichs und in welcher Höhe unterliegen.

Dieser Ausgleich ist für jede Ausführungsart je nach für eine solche Vervielfältigung geeignetem Gerät, Apparat und Medienmaterial festzulegen, das auf dem Hoheitsgebiet Spaniens hergestellt oder außerhalb für den kommerziellen Vertrieb oder die Nutzung in diesem Hoheitsgebiet erworben wurde.

Die Höhe des gerechten Ausgleichs ist anhand des Schadens für die Rechteinhaber zu berechnen.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Verordnung müssen die Verwertungsgesellschaften eine Gesellschaft gründen, die die Zahlungen seitens der Schuldner sowie die Auszahlung an die entsprechen-

den Verwertungsgesellschaften verwaltet, die wiederum ihre Mitglieder entschädigen.

• *Real Decreto-ley 12/2017, de 3 de julio, por el que se modifica el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, aprobado por el Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, en cuanto al sistema de compensación equitativa por copia privada* (Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft 12/2017 vom 3. Juli zur Änderung der Königlichen Verordnung mit Gesetzeskraft 1/1996 vom 12. April)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18750>

ES

Enric Enrich
Enrich Advocats, Barcelona

Änderung des Gesetzes zur Regulierung von Privatfernsehen in Spanien

Artikel 20.3 der spanischen Verfassung besagt, dass die Organisation und parlamentarische Aufsicht über Medien, die vom Staat oder einer öffentlichen Körperschaft abhängig sind, gesetzlich geregelt und der Zugang für maßgebliche soziale und politische Gruppen unter Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt und der unterschiedlichen Sprachen in Spanien gesetzlich garantiert werden. Zu diesem Zweck enthielt Gesetz 17/2006 vom 5. Juni zu staatseigenem Hörfunk und Fernsehen Anforderungen zu Neutralität, Transparenz und Qualität und sind Grundlage des staatseigenen kommerziellen Unternehmens RTVE Corporation (siehe IRIS 2006-6/19). Dessen Verwaltungs- und Lenkungsorgane wurden mit Ausnahme zweier Berater, die von den wichtigsten Gewerkschaften auf staatlicher Ebene vorgeschlagen werden, durch parlamentarische Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

Die jüngste Verfassungsgeschichte hat sowohl Regierungen mit absoluter Mehrheit in den Kammern und Regierungen mit einfacher Mehrheit hervorgebracht, und angesichts der politischen und gesellschaftlichen Bedeutung der RTVE Corporation sollte Gesetz 17/2006 sicherstellen, dass die parlamentarische Opposition immer an einer solchen Wahl beteiligt ist. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, wurde das Gesetz mit Gesetz 5/2017 vom 29. September geändert, „um die Unabhängigkeit der RTVE Corporation und den Pluralismus bei der parlamentarischen Wahl ihrer Mitglieder wiederherzustellen“. Der Verwaltungsrat der RTVE Corporation wird aus zehn Mitgliedern bestehen, die alle über ausreichende berufliche Qualifikationen und Erfahrung verfügen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in der Zusammensetzung beachtet wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Cortes Generales (spanisches Parlament) im Verhältnis sechs zu vier vom Abgeordnetenkongress beziehungsweise Senat gewählt. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen sich einer öffentlichen Anhörung im Kongress und im Senat stellen, für ihre Wahl ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der Kammern erforderlich.

• Ley 5/2017, de 29 de septiembre, por la que se modifica la Ley 17/2006, de 5 de junio, de la radio y la televisión de titularidad estatal, para recuperar la independencia de la Corporación RTVE y el pluralismo en la elección parlamentaria de sus órganos (Gesetz 5/2017 vom 29. September zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der RTVE Corporation und des Pluralismus bei der parlamentarischen Wahl ihrer Mitglieder), 29. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18764>

ES

Enric Enrich

Enrich Advocats, Barcelona

FI-Finnland

Verordnung zur finanziellen Unterstützung für Nachrichten und aktuelle Reportagen im Fernsehen

Finnland unterstützt Fernsehnachrichten bei Public-Interest-Sendern. Im Ergänzungshaushalt für 2017 wurden zusätzlich EUR 1 Mio. für diesen Zweck vorgesehen, der Haushalt für das kommende Jahr sieht den doppelten Betrag vor. Die Unterstützung soll Pluralismus bei der Nachrichtenproduktion schützen und alternative Nachrichtenquellen im linearen Fernsehen sicherstellen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Nachrichten- und Reportagetätigkeit fördern. Die staatliche Beihilfe deckt sowohl die Kosten für regelmäßige Tätigkeiten als auch Projektkosten ab, wobei die Kriterien und Bedingungen in einer neuen Regierungsverordnung zur Unterstützung von Nachrichten und aktuellen Reportagen bei Public-Interest-Sendern festgelegt sind (657/2017). Die Verordnung trat am 4. Oktober 2017 in Kraft und gilt bis Ende 2019. Damit sollen alternative Nachrichtenquellen gesichert und Pluralismus gefördert werden. Darüber hinaus will die Verordnung einen Anreiz für den Erhalt, die Ausweitung oder die Aufnahme von Nachrichtenproduktion geben sowie die landesweite Verfügbarkeit von Public-Interest-Sendern sicherstellen.

Gemäß den Bedingungen der Verordnung gewährt das Ministerium für Verkehr und Kommunikation Beihilfen auf Antrag. In Artikel 3 (zu „Definitionen“) behandelt die Verordnung (lineares) Fernsehen, während Public-Interest-Sender einer Fernsehtätigkeit entsprechen, für die gemäß Artikel 26 des Informationsgesellschaftsgesetzes (917/2014; ISC) eine Lizenz erforderlich ist (siehe IRIS 2015-3/11). Die Beihilfe kann keinen Betreibern gewährt werden, die sich überwiegend auf öffentliche Finanzierung stützen. Nach der Definition im Sinne der Verordnung sind Nachrichten und aktuelle Reportagen Inhalte wie regelmäßige Nachrichtenberichterstattung, gesellschaftliche und politische Talkshows und Morgensendungen sowie Einzelsendungen wie zum Beispiel Wahlberichterstattung. Artikel 5 legt die verschiedenen Typen von Beihilfen fest: Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Produktionsförderung

in Form von allgemeiner Beihilfe gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über staatliche Beihilfen (688/2001 (GSB)) sowie Startup- oder Entwicklungsförderung in Form von spezieller Beihilfe gemäß Art. 5 Abs. 3 Ziff. 4 GSB. Die Förderung umfasst finnisches oder schwedisches redaktionelles Material, das vom Begünstigten produziert oder in Auftrag gegeben wurde, wobei die Bedingungen eine zeitlich festgelegte Dienstpflicht für den Begünstigten und eine Sendelizenz für Public-Interest-Fernsehen beinhalten. Die Mindestanforderungen in Bezug auf Umfang und Häufigkeit von Nachrichten und aktuellen Reportagen sind 15 Stunden pro Woche, drei Mal täglich für förderfähige Produktionskosten und dreieinhalb Stunden wöchentlich für Startup- und Entwicklungsbeihilfen. Die Nettokosten der Dienstbereitstellung können bis maximal 25%, die Aufnahme neuer oder die Ausweitung bestehender regelmäßiger Aktivitäten bis maximal 50% gefördert werden. Insgesamt kann sich die Beihilfe auf EUR 2 Mio. jährlich je Begünstigten belaufen; eine jährliche Berichterstattung ist verpflichtend.

Die Reform stützt sich auf den Bericht (LVM 3/2017) einer vom Ministerium für Verkehr und Kommunikation letztes Jahr eingesetzten Arbeitsgruppe zur Bewertung der Förderung und der Zukunft kommerzieller Fernsehnachrichtendienste. Die Arbeitsgruppe unterstrich die zentrale Rolle linearen Fernsehens trotz Technologieneutralität sowie die Bedeutung für Pluralismus der frei empfangbaren kommerziellen Fernsehnachrichtenproduktion.

• *Valtioneuvoston asetus yleisen edun kanavien uutis- ja ajankohtaistoiminnan tukemisesta (657/2017)* (Regierungsverordnung zur Unterstützung von Nachrichten und aktuellen Reportagen bei Public-Interest-Sendern, 28. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18739>

FI

• *Moniarvoinen uutistoiminta vaatii tekoja. Kaupallisen television uutistoimintaa tarkastelevan työryhmän raportti (Liikenne- ja viestintäministeriö, Raportit ja selvitykset 3/2017)* (Liikenne- ja viestintäministeriö, Raportit ja selvitykset 3/2017); Pluralistische Nachrichtendienste brauchen Maßnahmen. Bericht der Arbeitsgruppe zu kommerziellen Fernsehnachrichtendiensten (Ministerium für Verkehr und Kommunikation, Berichte 3/2017), 1. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18765>

FI

• *Yleisen edun kanavien uutis- ja ajankohtaistoiminnan tukimalli vahvistettiin* (Modell zur Unterstützung öffentlich-rechtlicher Nachrichten und aktueller Reportagen eingeführt, 28. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18766>

FI

Anette Alén-Savikko

Universität Helsinki

FR-Frankreich

Die Tatsache, dass sich ein Werbefilm aus einem Kurzfilm inspiriert, stellt keine Rechtsverletzung dar

Der bekannte französische Regisseur Claude Lelouch und seine Gesellschaft hatten den Automobilherstel-

ler Peugeot-Citroën sowie die Filmproduktionsgesellschaft eines für den chinesischen Markt konzipierten Werbefilms für den Citroën DS5 verklagt. Lelouch vertrat die Auffassung, die Beklagten hätten sich parasitär verhalten und unlauteren Wettbewerb betrieben, indem sie typische Merkmale aus einem seiner Kurzfilme übernommen und dies zudem kundgetan hätten, indem sie im Internet das Making-off des strittigen Werbefilms verbreitet hätten. Der betreffende 1976 gedrehte Kurzfilm mit dem Titel „C'était un rendez-vous“ (Es war ein Rendez-vous) zeigt, wie ein Mann im Auto in schnellem Tempo durch Paris fährt und am Ende der Fahrt auf den Treppenstufen vor dem Sacré Cœur eine Frau trifft. Auch der Werbefilm zeigt einen eleganten Mann, der am Steuer seines Fahrzeugs durch Paris fährt und auf dem Montmartre eine junge Frau trifft. Die Verteidiger wiesen die Vorwürfe zurück und führten an, die Kläger könnten weder den Bekanntheitsgrad des betreffenden Kurzfilms noch die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und die Promotion des Films nachweisen, wohingegen die beklagte Gesellschaft einen erheblichen finanziellen Aufwand für ihren Werbefilm betrieben habe. Die beklagte Gesellschaft erklärte ferner, die gemeinsamen Elemente beider Filme (Titel und Thema) seien frei verwendbar und die Filme unterschieden sich deutlich voneinander. Der Vorwurf, die Gesellschaft habe sich ausschließlich vom Kurzfilm von Claude Lelouch inspirieren lassen, sei nicht haltbar.

Das Handelsgericht hatte die Klage abgewiesen, woraufhin die Kläger in Berufung gingen. In seinem Urteil vom 12. September 2017 verweist das Berufungsgericht auf den Grundsatz, laut dem ein Fehlverhalten als unlauterer Wettbewerb geahndet werde, bei dem etwa die Gefahr der Irreführung der Kundschaft hinsichtlich des Ursprungs eines Produktes bestehe, bzw. als parasitäres Verhalten, wenn sich jemand im Kielwasser eines anderen bewege, um ohne Gegenleistung von der Arbeit, den Investitionen und dem Know-how des anderen zu profitieren. Im vorliegenden Fall enthalte das im Internet ausgestrahlte „Bonusmaterial“ des Werbefilms zwar ein Interview mit der Präsidentin der Produktionsgesellschaft des Werbefilms, in dem diese erkläre, man habe das bekannte Drehbuch des Kurzfilms von Claude Lelouch „C'était un rendez-vous“, das auf dem Montmartre ende, als Grundlage genommen, doch gebe es, so das Gericht, zwischen den beiden Filmen zahlreiche Unterschiede, beispielsweise die Filmstruktur, die Filmmusik oder die Tatsache, dass der Kurzfilm im Gegensatz zum Werbefilm, der eine ganze Abfolge geschnittener Filmsequenzen enthalte, aus nur einer einzigen Filmsequenz bestehe. Zudem stehe im Werbefilm das Fahrzeug thematisch im Vordergrund, im Kurzfilm sehe man das Auto erstmalig erst in der Schlusszene. Auch die Hauptpersonen des Werbefilms würden mehrfach gezeigt, während der Fahrer und die junge Frau im Kurzfilm nur in der Schlusszene auftauchten. Und schließlich seien die Investitionskosten für den Kurzfilm sehr bescheiden gewesen, wie der Regisseur selbst eingräumt habe. Die Bekanntheit des Kurzfilms, die sich deutlich vom Bekanntheitsgrad des Regisseurs unter-

scheide, sei, anders als von Lelouch vorgebracht, lediglich relativ und erreiche auch nicht die breite Öffentlichkeit.

Das Berufungsgericht befand ferner, das erstinstanzliche Gericht habe richtigerweise festgestellt, die Tatsache, dass sich der Werbefilm vom Kurzfilm habe inspirieren lassen, stelle keine Rechtsverletzung dar. Die Inspiration beschränke sich im vorliegenden Fall auf eine Thematik bzw. auf eine Idee, die frei verwendbar seien - in diesem Fall ein Mann, der in schneller Fahrt in einem luxuriösen Fahrzeug durch Paris zu einem Treffen mit einer jungen Frau nach Montmartre fährt, sowie die Übernahme des Wortes „Rendez-vous“ im Titel, zwei Elemente, auf welche die Kläger keinen Monpolanspruch hätten, zumal sich die beiden Filme ansonsten erheblich voneinander unterschieden. Angesichts dieser Unterschiede könne die Gefahr der Irreführung des betroffenen Publikums, in erster Linie die chinesische Kundschaft, an die sich der Film richte, nicht belegt werden. Den Beklagten könne somit kein unlauterer Wettbewerb bzw. kein parasitäres Verhalten nachgewiesen werden, das erstinstanzliche Urteil sei folglich zu bestätigen, so die Entscheidung der Berufungsinstanz.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 1), 12 septembre 2017, C. Lelouch et Les films 13 c/ SAS Le rendez-vous à Paris* (Berufungsgericht von Paris (Abteilung 5, Kammer 1), 12. September 2017, C. Lelouch und Les films 13 gegen SAS Le rendez-vous à Paris) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Widerrechtliche Nachahmung des Sendeformats einer Varieté-Show

Es kommt nicht oft vor, dass Gerichte die Originalität eines Fernsehsendeformats anerkennen. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, auf ein Urteil des Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht) vom 20. April 2017 zu verweisen.

2009 hatte eine Produzentin und Moderatorin diverser Varieté-TV-Shows mit dem Fernsehveranstalter France Télévisions einen Produktionsvertrag für eine neue Musiksendung mit dem Titel „Chabada“ auf der Grundlage einer Idee geschlossen, deren Originalität die Betroffene für sich beanspruchte. Kern der Sendung war das Zusammentreffen französischer Sänger und Lieder von gestern und heute. Hierfür wurden drei oder vier ausübende Künstler aus drei Generationen in die jeweilige Sendung eingeladen. Die Show wurde von 2009 bis 2013 produziert und auf France 3 ausgestrahlt. 2013 beschloss der öffentlich-rechtliche Sender, den Vertrag mit der Produzentin aus finanziellen Gründen nicht mehr zu verlängern. 2013 bis 2016 folgte dann eine Koproduktion zwischen einem Tochterunternehmen der Gruppe Lagardère und France

Télévisions, im Rahmen derer auf dem gleichen Sender und zur gleichen Sendezeit wie ehemals „Chabada“ zwei Sendungen „Les chansons d’abord“ und „Du côté de chez Dave“ ausgestrahlt wurden. Die Fernsehmoderatorin von „Chabada“ befand, dass in besagten Sendungen einzigartige Merkmale ihrer Sendung übernommen worden waren und klagte gemeinsam mit ihrer Gesellschaft wegen widerrechtlicher Nachahmung auf Einstellung der strittigen Sendungen sowie auf Schadenersatz in Höhe von 4,5 Millionen Euro.

Zu ihrer Verteidigung führte die beklagte Gesellschaft an, für die von der Klägerin für sich beanspruchten einzigartigen Merkmale gelte kein Urheberrechtsanspruch, da keine Originalität vorliege. Vielmehr handele es sich um bekannte, übliche und klassische Elemente aus dem Musikshow-Genre. Die Klägerin führte eine Kombination von zehn Merkmalen an, die die Originalität ihrer Sendung „Chabada“ ausmache, darunter der Auftritt von fünf Musikern, die live in der Sendung spielten, Interpreteten, die Lieder von verschiedenen Künstlern sangen, Studiogäste, die bewusst aus verschiedenen Generationen ausgewählt waren, die Verwendung von Archivmaterial, regelmäßige Darstellungen zur Geschichte der Lieder, Neuentdeckungen und Lieblingslieder sowie Gäste, die von ihrem Platz aus neuarrangierte Auszüge von Liedern vortragen.

Das Gericht erklärte, das Format sei als eine Art „Gebrauchsanweisung“ zu verstehen, die den formalen, immer gleichen Ablauf in Form einer fest vorgegebenen Abfolge von Sequenzen beschreibe. Das schöpferische Element bestehe neben der materiellen Form in der Aufeinanderfolge der Situationen und Szenen, somit in der Zusammenstellung des Sendeablaufs mit einem Ausgangspunkt, einer Aktion und einem Abschluss. Das Format stelle somit den Rahmen dar, in dem sich das Werk entwickle.

Zur Beurteilung der Originalität der Show untersuchte das Gericht somit die „Note d’intention“ (Beschreibung der Filmintention) der Sendung „Chabada“, in der zehn von der Klägerin für sich beanspruchte Elemente in einer Kombination aufgeführt waren, die sich in allen von 2009 bis 2013 produzierten und ausgestrahlten Sendungen wiederfand. Das Gericht kam zum Schluss, dass in keiner der bis dahin ausgestrahlten, von den Beklagten zur Verteidigung angeführten Sendungen eine derartige Kombination aller zehn Elemente vorkomme. Damit sei nachgewiesen, dass die Klägerinnen ein Sendeformat einer französischen Variété-Show mit ganz bestimmten Merkmalen geschaffen hätten, deren Zweck die Weitergabe von Allgemeingut und der Generationenaustausch sei. Das Format unterscheide sich deutlich von dem, was es bislang als gemeinsames Gut im Musikshowbereich gegeben habe und stelle eine schöpferische Leistung dar, die urheberrechtlich zu schützen sei.

Die Klage wurde somit zugelassen und das Gericht untersuchte im Folgenden, ob es sich bei den Sendungen „Les chansons d’abord“ und „Du côté de chez Dave“ um widerrechtliche Nachahmungen des Chabada-

Formats handelte. In der Pressemitteilung zur Sendung „Les chansons d’abord“ werde das gleiche Konzept mit Blick auf eine Weitergabe von Allgemeingut und einen Generationenaustausch übernommen. Dieses Konzept werde in ähnlicher Weise wie das im Sendeformat der Klägerinnen vorgesehene umgesetzt. Beim Anschauen von Auszügen der Sendungen entdeckte das Gericht in der Sendung „Les chansons d’abord“ neun der zehn Elemente, die die Originalität der Sendung „Chabada“ ausmachen, in der Sendung „Du côté de chez Dave“, die als Nachfolgerin der Sendung „Les chansons d’abord“ auf dem gleichen Sender und zur gleichen Sendezeit ausgestrahlt wurde, alle zehn Merkmale. Die Unterschiede, die sich durch die neuen Moderatoren, andere Logos und Abspanne ergäben, spielten angesichts der großen Ähnlichkeit der Formate keine Rolle, so das Gericht. Die Urheberrechtsverletzung wurde somit bestätigt.

Im Rahmen der Schadenersatzforderungen beantragten die Klägerinnen eine Verurteilung der beiden Koproduzentinnen (Tochterunternehmen von Lagardère und France Télévisions) in solidum. Da aber bereits eine Transaktion mit France Télévisions stattgefunden hatte, deren Inhalt die Parteien dem Gericht jedoch nicht offenbaren wollten, sahen sich die Richter nicht im Stande festzustellen, ob nach dieser Transaktion noch ein Schadenersatzanspruch bestand. Aus diesem Grunde wies es die Klagen auf Schadenersatz gegen das Tochterunternehmen von Lagardère ab.

• *TGI de Paris (3e ch. 4e sect.), 20 avril 2017 - Degel Prod c/ Carson Prod (TGI von Paris (3. Kammer, 4. Abteilung), 20. April 2017 - Degel Prod gegen Carson Prod)*

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Medienchronologie, Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen und Reform des audiovisuellen Sektors: die vorrangigen Reformvorhaben der Kulturministerin

In Anknüpfung an die vom Kulturausschuss des Senats im Sommer formulierten Vorschläge (siehe IRIS 2017-8/17) hat die französische Kulturministerin Françoise Nyssen angesichts der ins Stocken geratenen Branchenverhandlungen und der dringenden Notwendigkeit, die gesetzlichen Vorschriften anzupassen, einen Mediator eingeschaltet, der eine Lösung im Bereich der Medienchronologie herbeiführen soll. Diese Aufgabe wird als „heikel“, gleichzeitig aber auch als „prioritär für die Regierung“ eingestuft. Der Mediator Dominique d’Hinnin soll an die bereits in diesem Zusammenhang erfolgten Gespräche, die das Centre national du cinéma (Nationales Filminstitut - CNC) mit Blick auf die Überarbeitung des Branchenabkommens von 2009 geführt hat, anknüpfen und auf den bis dato in diesem Rahmen erfolgten Arbeiten aufbauen. Die Ministerin äußerte sich überzeugt davon,

dass es Sache der Branchenvertreter sei, eine Lösung zu finden. Dem Mediator werden sechs Monate eingeräumt, kann er bis dahin keine Einigung herbeiführen, schließt die Regierung gesetzgeberische Maßnahmen nicht aus, die sich an den im Rahmen der Mediation formulierten Schwerpunkten orientieren sollen. Die Ministerin erklärte: „Im Rahmen der Modernisierung der Medienchronologie müssen Investitionen in den französischen Film gefördert werden und dabei die Anbieter, die Risiken auf sich nehmen und die Produktion französischer und europäischer Filme finanzieren, bevorzugt werden.“

Anlässlich des am 13. Oktober ausgerichteten Filmtreffens „Rencontres cinématographiques de Dijon“ verwies die Kulturministerin darauf, dass mit der Reform zudem das legale Angebot gefördert und die Filmpiraterie bekämpft werden sollen. In diesem Zusammenhang verwies sie zum einen auf die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem CNC, der Association de Lutte contre la Piraterie Audiovisuelle (Vereinigung für den Kampf gegen audiovisuelle Piraterie - ALPA) und Google (siehe IRIS 2017-9/14) zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen YouTube und den Rechteinhabern, zum anderen darauf, dass die Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) eine rechtliche Bewertung einer möglichen zukünftigen Gestaltung der abgestuften Erwidern mit Blick auf Urheberrechtsverletzungen in Auftrag gegeben habe. Nyssen erklärte, einen Schritt weiter gehen zu wollen, da heutzutage das illegale Streaming den wesentlichen Anteil an der Piraterie ausmache, die in der französischen Gesetzgebung verankerte abgestufte Erwidern jedoch in diesem Bereich nicht greife. Wichtig seien ferner Aufklärungsarbeit, die Erziehung des jungen Publikums und die Förderung des legalen Angebots.

Das dritte als „prioritär“ eingestufte Reformvorhaben der Regierung ist die Modernisierung der Vorschriften im audiovisuellen Bereich, angefangen bei den Vorschriften zur Fernsehwerbung über die neue Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die einen Anteil an europäischen Werken von mindestens 30 % vorsieht, bis zu den Zuständigkeiten des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA). In diesem Zusammenhang hatte die Präsidentin des CNC, Frédérique Bredin, erklärt: „Die Stärke Frankreichs liegt darin, dass das Land über die AVMD-Richtlinie hinausgehen kann“. Gleichzeitig betonte sie, dass kontrolliert werden müsse, ob die 30 %-Quote eingehalten werde. Die Kulturministerin erklärte ihrerseits, sie werde alles daran setzen, den Schutz der Urheberrechte zu fördern. Frankreich verfolge im Rahmen der laufenden Verhandlungen zur Richtlinienüberarbeitung drei Ziele: Erstens soll der Grundsatz der Territorialität der Rechte als Kernpunkt der Finanzierung von Filmen und audiovisuellen Werken gestärkt werden. Zweitens sollen die Urheber Anspruch auf eine gerechte Vergütung haben und drittens soll die Wertschöpfung besser zwischen den digi-

talen Plattformen und den Rechteinhabern aufgeteilt werden.

• *Discours de Françoise NYSSSEN à l'occasion des Rencontres cinématographiques de Dijon, 13 octobre 2017* (Rede von Françoise NYSSSEN anlässlich der Rencontres cinématographiques de Dijon, 13. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18752>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Berufungsurteil setzt Bedingungen einer Vergleichsvereinbarung durch

Am 31. Juli 2017 fällte das britische Verfassungsgericht ein wichtiges Urteil zu den Bedingungen einer „Tomlin-Anordnung“ zur Verhinderung der Veröffentlichung bestimmter Tatsachen und befand, die Gewährung einer einstweiligen Verfügung und eine Untersuchung zu Schadensersatz seien keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK).

2012 und 2013 veröffentlichte *Demokratia*, eine griechischsprachige Zeitung, Artikel über den Geschäftsmann Sabby Mionis, in denen sie unterstellte, er hinterziehe Steuern, indem er Geld bei einer Schweizer Bank deponiert. Die frühere französische Finanzministerin Christine Lagarde hatte eine Liste griechischer Staatsbürger, die Schweizer Konten unterhalten, an die griechische Regierung weitergegeben, die später an die Medien durchgestochen wurde („Lagarde-Liste“). Mionis strengte ein Verleumdungsverfahren gegen die Beklagten, unter anderem den Herausgeber und den Journalisten, an. Die Beklagten stellten einen Gegenantrag zur Zuständigkeit des englischen Gerichts. Vor der Verhandlung dieses Antrags wurde die Verleumdungsklage durch eine Vergleichsvereinbarung zwischen den Parteien in Form einer „Tomlin-Anordnung“ beigelegt. Die Vereinbarung sah keine Veröffentlichung und Wiederveröffentlichung von Artikeln vor, dafür verzichteten die Parteien auf gegenseitige Klagen. In der Folge wurden jedoch zwei weitere Artikel veröffentlicht, die indirekt auf Mionis verwiesen. Mionis wandte sich an den High Court wegen Verstoßes gegen die Tomlin-Anordnung und verlangte eine einstweilige Verfügung und Schadensersatz. Sein Antrag wurde vor dem High Court mit der Begründung abgewiesen, die Vergleichsvereinbarung sei zu vage und unbestimmt, als dass sie durchsetzbar wäre. In Anwendung von Artikel 10 EMRK seien darüber hinaus die Bedingungen der Vereinbarung gegen das öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung des Materials abzuwägen.

Mionis wandte sich an das Berufungsgericht und machte geltend, der Richter am High Court habe die Durchsetzung von Vertragsbedingungen nicht angemessen gegen die freie Meinungsäußerung abgewägt; darüber hinaus seien die Bedingungen der Tomlin-Anordnung für eine Durchsetzung hinreichend klar. Bei einer Anwendung von Artikel 10 ist Artikel 12 des Menschenrechtsgesetzes 1998 zu berücksichtigen, in dem es heißt: „Dieser Artikel gilt, wenn ein Gericht prüft, ob Rechtsschutzmaßnahmen erlassen werden, die in diesem Fall die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung aus der Konvention beeinträchtigen könnten.“ In Art. 12 Abs. 4 heißt es: „Das Gericht hat die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung aus der Konvention besonders zu würdigen ... und (a) den Grad, in dem (i) das Material öffentlich verfügbar ist oder wird, oder (ii) es im öffentlichen Interesse ist oder wäre, das Material zu veröffentlichen.“ Bei der Anwendung von Artikel 12 erklärte das Gericht, „das Gericht kann das öffentliche Interesse an Informationen wie auch die Rechte der Parteien in Betracht ziehen. Die Tatsache, dass die Parteien eine freiwillige Vereinbarung eingegangen sind, die ihre Rechte nach Artikel 10 einschränkt, kann jedoch ... eine wichtige Analyse verlangen, die das Gericht dann nach Artikel 12 vorzunehmen hat.“ Die Vertraulichkeit zwischen den Parteien habe zudem gegen das öffentliche Interesse an freier Meinungsäußerung abgewägt werden müssen.

Die Parteien hätten eine Vereinbarung getroffen, nachdem sie zuvor unabhängigen rechtlichen Rat gesucht hätten. Der Herausgeber habe alternative Optionen gehabt, unter anderem die Klage abzuwehren, ein finanzielles Angebot zur Beilegung Mionis Klage oder alternativ ein Wiedergutmachungsangebot zu unterbreiten, welches bei Annahme den Herausgeber nicht daran gehindert hätte, die beklagten Worte zu wiederholen oder in möglichen zukünftigen Verleumdungsklagen Mionis den Wahrheitsbeweis anzutreten. Der Herausgeber habe stattdessen eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, und es seien keine Beweise vorgelegt worden, die nahelegen, dass der Vertrag durch Betrug, ungebührliche Beeinflussung, falsche Angaben oder Fehler herbeigeführt wurde. Der Herausgeber und die anderen Beklagten seien die Vereinbarung „freiwillig mit offenen Augen“ eingegangen. In Anwendung von Artikel 12 erklärte das Gericht, sie „haben die grundsätzliche Bedeutung der Pressefreiheit und die Notwendigkeit anerkannt, dass jedwede Einschränkung dieser Freiheit verhältnismäßig und nicht stärker als notwendig sein muss, um das legitime Ziel der Einschränkung zu erreichen.“ Art. 10 Abs. 2 erlaubt Einschränkungen der Meinungsfreiheit unter anderem zum Schutz der Rechte Dritter, einschließlich der „privaten Rechte der Parteien nach einem ansonsten rechtsgültig geschlossenen Vergleichsvertrag“. Der Wortlaut der Vereinbarung sei für eine Durchsetzung hinreichend klar und bestimmt gewesen, einschließlich des indirekten Verweises auf Mionis; seine Berufung wurde somit bestätigt. Es wurde eine einstweilige Verfügung gewährt und die Rechtsache an den High Court für eine Prüfung wegen Scha-

densersatzes zurückverwiesen.

• *Mionis v. Democratic Press SA* [2017] EWCA Civ 1194, 31 July 2017 (Mionis gegen Democratic Press SA [2017] EWCA Civ 1194, 31. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18740>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Regierung bringt Datenschutzvorlage im Parlament ein

Die britische Regierung hat eine Datenschutzvorlage ins Oberhaus eingebracht, die nächstes Jahr die parlamentarische Beratung abgeschlossen haben und Gesetz werden sollte. Die Vorlage soll eine Zusage aus dem Parteiprogramm der Konservativen von 2017 umsetzen, die aktuellen Datenschutzgesetze (die auf das Jahr 1998 zurückgehen, siehe IRIS 1998-8/21) zu ersetzen, um sie für das digitale Zeitalter mit immer mehr verarbeiteten personenbezogenen Daten anzupassen. Auch soll das Gesetz aktualisiert werden, um der EU-Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) (DSGVO) zu entsprechen; nach dem Brexit wird die DSGVO als Teil des nationalen Rechts erhalten bleiben. Die Vorlage implementiert zudem Abweichungen und Ausnahmen von der DSGVO, hier haben Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre eigenen Bestimmungen festzulegen.

Im Weiteren definiert die Vorlage den Begriff des „Datenverantwortlichen“ in Ergänzung zur Definition in der DSGVO sowie die Bedeutung von „öffentlicher Behörde“, die die DSGVO nicht definiert. Sie legt die Bedingungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung fest, darunter die für spezielle Kategorien personenbezogener Daten zu Rasse, politischen Überzeugungen, Gesundheit usw. Ein Ziel besteht darin sicherzustellen, dass sensible Gesundheits- und Sicherheitsdaten weiterhin vertraulich verarbeitet werden können. Sie sieht darüber hinaus eine Einschränkung der Zugriffsrechte von Einzelpersonen auf Daten in Sonderfällen vor, zum Beispiel Regulierungsbehörden, die Justiz und laufende Ermittlungen.

Die Vorlage weitet den Geltungsbereich der maßgeblichen Artikel der DSGVO auf allgemeine Daten außerhalb des Geltungsbereichs des EU-Rechts aus. Sie soll die Umsetzung der EU-Richtlinie für Justiz und Inneres (2016/680) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Prävention, Untersuchung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten, unter anderem Abwendung von Gefahren für die nationale Sicherheit, in britisches Recht vorsehen. Sie gilt zudem für die inländische Verarbeitung personenbezogener Daten zu solchen Zwecken. Darüber hinaus ist vorgesehen, die inländische Verarbeitung personenbezogener Daten

durch die Sicherheitsdienste zu regeln. Dies liegt derzeit außerhalb des Geltungsbereichs des EU-Rechts, der britische Ansatz stützt sich daher auf das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS108).

Die Vorlage nimmt Bestimmungen in Bezug auf die Datenschutzbehörde (Information Commission) als die zuständige Behörde in diesem Bereich wieder auf. Die DSGVO weitet die Kompetenzen der zuständigen Behörden deutlich aus, Bußgelder für Regelverstöße zu verhängen; die Vorlage sieht hier Verfahrensgarantien vor, die Berufung beim First-tier Tribunal wird beibehalten. Sie wandelt zudem strafbare Verstöße ab und schafft einige neue Straftatbestände, um zukünftigen Gefahren zu begegnen; zum Beispiel die vorsätzliche Reidentifizierung, um die Offenlegung der Identität von Personen zu vermeiden, deren personenbezogene Daten in anonymisierten Daten enthalten sind.

Die Vorlage ist zwar umfangreich und komplex, sie weicht jedoch nicht radikal vom früheren Modell im Datenschutzgesetz 1998 ab, das sie ersetzen soll. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen an der Vorlage auf ihrem Weg durch das Parlament vorgenommen werden.

• *Data Protection Bill, HL Bill 66, 13 September 2017* (Datenschutzvorlage, HL Bill 66, 13. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18767>

EN

• *Data Protection Bill, Explanatory Notes, 13 September 2017* (Datenschutzvorlage, Erläuterungen, 13. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18768>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

Berichterstattung von Channel 4 News über den Terroranschlag auf der Westminster-Brücke verstößt gegen den Ofcom-Kodex

Der private Fernsehsender Channel 4 News hat nach Auffassung der britischen Medienregulierungsbehörde mit seiner Berichterstattung über den Terroranschlag auf der Westminster-Brücke am 22. März 2017, bei dem fünf Menschen getötet wurden, gegen den Rundfunkkodex der Ofcom verstoßen, weil er die falsche Person als Attentäter identifiziert hat. Channel 4 News wird von der Independent Television News Limited (ITN) produziert. Bestimmung 5.1 des Kodex sieht vor, dass „die Nachrichtenberichterstattung - in welcher Form auch immer - mit der gebührenden Sorgfalt und Objektivität erfolgen muss.“

Simon Israel, bei Channel 4 News verantwortlich für die Berichterstattung über innenpolitische Themen, erklärte in seinem Bericht über den Anschlag, der Name des Attentäters, der nach der Ermordung von fünf

Menschen auf dem Gelände des Westminster-Palastes erschossen wurde, sei Abu Izzadeen. Channel 4 News erklärte, der Attentäter sei den Sicherheitskräften bekannt gewesen. Noch während der Sendung meldete sich jedoch der Bruder von Abu Izzadeen bei ITN und erklärte, sein Bruder sei am Leben und sitze derzeit im Gefängnis. Gegen Ende der Nachrichten verkündete Channel 4 News, es gebe Zweifel an der Identität des Attentäters. Anschließend wurde der Bericht aus der zeitversetzten Ausgabe in Four +1 herausgenommen, und mehrere Personen, einschließlich dem Herausgeber von Channel 4 News und Simon Israel, veröffentlichten Tweets, in denen die Behauptung, dass es sich bei dem Attentäter um Abu Izzadeen handle, zurückgenommen wurde.

Die Ofcom räumte ein, dass das Nachrichtenteam von Channel 4 News unter enormem Zeitdruck gearbeitet habe, um eine Story von nationaler Bedeutung zu produzieren. Die Ofcom erkannte auch an, dass ITN und die Nachrichtenredaktion von Channel 4 News sich sehr wohl bewusst waren, dass es riskant war, mit einer Information auf Sendung zu gehen, die nur auf einer einzigen Quelle beruhte und für die es keine Bestätigung gab. ITN räumte ein, dass man sich normalerweise nicht nur auf eine einzige Quelle verlassen, aber bei dem Informanten habe es sich um eine Person gehandelt, die „absolut zuverlässig und in der Vergangenheit immer glaubwürdig gewesen sei“.

Die Ofcom stellte jedoch fest, dass Channel 4 News sich nicht an seine eigenen senderinternen Regelungen gehalten habe, die für alle Mitarbeiter verbindlich seien, und die Geschichte nicht an den Vorstandsvorsitzenden von ITN verwiesen habe. Channel 4 versicherte gegenüber der Ofcom, dass es aus Zeitgründen „nicht möglich“ gewesen sei, sich während der Sendung an den Vorstandsvorsitzenden zu wenden. Dieses Argument ließ die Ofcom jedoch nicht gelten, da die internen Regeln eine solche Rückversicherung während einer laufenden Sendung ausdrücklich vorsehen. ITN räumte ein, dass es im Rückblick nicht richtig war, mit der Information über die Identität des Attentäters ohne weitere Prüfung an die Öffentlichkeit zu gehen. Darüber hinaus hatte der falsche Name einen Teil des Programminhalts beeinflusst, da verschiedene Personen, die im Umfeld der betreffenden Person befragt worden waren, bereits den Sicherheitskräften bekannt waren.

Zunächst stellte die Ofcom fest, dass kein Verstoß des Senders gegen Bestimmung 5.2 vorliege. Diese Bestimmung legt fest: „Bedeutende Fehler in Nachrichten sollten normalerweise sofort eingeräumt und richtiggestellt werden ... Die Berichtigungen sollten angemessen terminiert werden.“ Die Ofcom erkannte an, dass Channel 4 News rasch reagiert hatte, um den Fehler richtigzustellen. Allerdings habe der Sender gegen Bestimmung 5.1 verstoßen und es an der notwendigen Sorgfalt vermissen lassen. Die Ofcom „erkannte an, dass die Redaktion sich zwar bemüht habe, die Informationsquelle zu prüfen, wenn auch ohne Erfolg. Allerdings sei es grundsätzlich riskant, sich nur auf ei-

ne einzige Quelle zu verlassen, was sich in diesem Fall bestätigt habe.“ Die Ofcom erkannte an, dass gerade Nachrichtenredaktionen von Fernsehsendern unter enormem Zeitdruck stehen und dass man sorgfältig abwägen müsse, womit man wann auf Sendung gehe. Die Ofcom stellte abschließend fest, dass „der Mangel an Sorgfalt erheblich gewesen sei und so im Vordergrund gestanden habe, dass der Fehler durch die spätere Richtigstellung durch den Sender nicht vollständig aus der Welt geschafft werden konnte.“

Die Ofcom stellte fest, dass dies bereits das vierte Mal in vier Jahren gewesen sei, dass die Regulierungsbehörde Verstöße bei Channel 4 News festgestellt habe (siehe IRIS 2015-7/17, IRIS 2016-1/101 und IRIS 2015-1/16). Channel 4 News muss eine Erklärung der Ofcom veröffentlichen, zu einem Zeitpunkt und in dem Wortlaut, den die Regulierungsbehörde festlegt.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 336, 11 September 2017, p. 6* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 336, 11. September 2017, S. 6)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18769>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

HR-Kroatien

Nationales Programm zur Förderung audiovisueller Kreativität 2017-2021

Gemäß Artikel 22 des Zakon o audiovizualnim djelatnostima (Gesetz über audiovisuelle Aktivitäten) und auf Vorschlag des Hrvatsko audiovizualno vijeće (kroatischer Audiovisueller Rat) hat die Kulturministerin das Nationale Programm zur Förderung audiovisueller Kreativität für den Zeitraum 2017 bis 2021 verabschiedet. Das Nationale Programm legt den Umfang und die Art und Weise der Förderung audiovisueller Tätigkeiten sowie ergänzender und weiterer Tätigkeiten und der Förderung audiovisueller Kultur und Kreativität fest, die bedeutsam für die Entwicklung der kroatischen Kultur sind. Darüber hinaus berücksichtigt das Programm Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung an EU-Programmen und anderen internationalen Übereinkommen sowie weitere Angelegenheiten, die für die Entwicklung des audiovisuellen Sektors in Kroatien wichtig sind.

Das Nationale Programm umreißt vier strategische Handlungsfelder: die Regelung der materiellen Bedingungen für die weitere Entwicklung der gesamten audiovisuellen Industrie als Wirtschaftsfaktor sowie das kreative Wachstum des kroatischen Kinos als eine Form künstlerischen Ausdrucks; die Förderung von Filmkompetenz und Publikumsentwicklung; die Bewahrung des audiovisuellen Erbes und die Förderung

des öffentlichen Zugangs zu kulturell wertvollem, heimischem und weltweitem audiovisuellem Erbe; und die Positionierung Kroatiens im Prozess zur Schaffung eines europäischen digitalen Binnenmarkts.

• *Nacionalni program promicanja audiovizualnog stvaralaštva 2017.-2021.* (Nationales Programm zur Förderung der audiovisuellen Kreativität 2017 bis 2021)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18775>

HR

Nives Zvonarić
Ministerium für Kultur, Zagreb, Kroatien

IE-Irland

Das Oberste Gericht verweist eine Rechtssache Facebook Ireland an den Gerichtshof der Europäischen Union

Die irische Datenschutzbehörde (Data Protection Commissioner of Ireland - DPC) erhielt vom Obersten Gericht Irlands grünes Licht, um sich an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu wenden und die Gültigkeit von drei Entscheidungen der Europäischen Kommission über die Weiterleitung von Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in die Vereinigten Staaten festzustellen. Bei dem Fall handelte es sich um das Verfahren gegen Facebook Ireland Ltd. und den österreichischen Rechtsanwalt Maximilian Schrems. Vorausgegangen war eine Klage von Maximilian Schrems im Jahr 2013 gegen die massive Übermittlung persönlicher Daten von Facebook Ireland Limited (Facebook) an Facebook Inc. in die Vereinigten Staaten. Schrems argumentierte, dass das „Rechtssystem in den Vereinigten Staaten seinen Personendaten nicht den Schutz gewähre, auf die sie nach EU-Recht Anspruch haben.“

Facebook informierte die irische Datenschutzbehörde darüber, dass „es Daten für die Bearbeitung an Facebook Inc weiterleitet, auch die Daten von Maximilian Schrems, in erster Linie aufgrund einer Vereinbarung zwischen Facebook Ltd und Facebook Inc, die sich auf den Beschluss der Europäischen Kommission 2010/87/EU stützt.“ Dieser Beschluss „erlaubt die Weiterleitung von Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Staaten außerhalb des EWR auf der Grundlage von Standardvertragsklauseln“.

Die irische Datenschutzbehörde war der Auffassung, dass die Beschwerde von Maximilian Schrems eine Reihe von Fragen im Hinblick auf die Gültigkeit der Standardvertragsklauseln aufwarf, vor allem was die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union betrifft, unter anderem Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und/oder Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten). Nach

dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner (siehe IRIS 2015-10/2), mit dem die Safe-Harbour-Vereinbarung mit den USA gekippt wurde, wollte die irische Datenschutzbehörde die Gültigkeit der Standardvertragsklauseln entweder vom Obersten Gericht Irlands oder aber vom Gerichtshof der Europäischen Union in einer Vorabentscheidung klären lassen.

Richterin Costello vom Obersten Gericht stellte fest, dass „der Fall Fragen aufwirft, die für Millionen von Menschen in der Europäischen Union bedeutend, ja sogar fundamental sind“ und dass es dabei um einen Handelswert von mehreren Milliarden Euro zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten gehe.

In einem 153-Seiten-Urteil kam die Richterin zu dem Schluss, dass das Oberste Gericht nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht habe, sich in diesem Fall für eine Vorabentscheidung an den EuGH zu wenden, um die Gültigkeit der Standardvertragsklauseln zu prüfen. Die Richterin stützte ihre Entscheidung auf die „wohlbegründeten Bedenken“ im Hinblick auf die Gültigkeit dieser Beschlüsse, die von der irischen Datenschutzbehörde geäußert wurden und denen der Oberste Gerichtshof zustimme. Die Richterin stellte fest, dass das Unionsrecht ein hohes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten von EU-Bürgern in der Europäischen Union gewährleiste. Dem entsprechend hätten EU-Bürger „Anspruch auf ein ebenso hohes Maß an Schutz, wenn ihre personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb des EWR weitergeleitet werden.“

Die Richterin stellte weiter fest, dass die von der irischen Datenschutzbehörde vorgebrachten Argumente wohlbegründet seien, dass „die Gesetze und Praktiken der Vereinigten Staaten in der Tat nicht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen Gericht garantieren, wie dies durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte garantiert werde. Dieser Artikel gelte auch für die Daten von Dateneignern, die in die Vereinigten Staaten weitergeleitet werden.“

Richterin Costello erklärte, dass die Annahme des Privacy Shield-Abkommens mit den Vereinigten Staaten durch die Europäische Kommission im Juli 2016 (nachdem der EuGH den Safe Harbour-Beschluss in der Rechtssache Schrems v Data Protection Commissioner für ungültig erklärt hatte), mit dem ein angemessener Schutz für Daten garantiert wird, die in die Vereinigten Staaten weitergeleitet werden, ihr nicht das Recht abspreche, sich an den EuGH zu wenden. Richterin Costello führte weiter aus, dass die Einführung eines Ombudsmanns in dem Privacy Shield-Abkommen die „begründeten“ Bedenken der irischen Datenschutzbehörde im Hinblick auf einen individuellen Rechtsbehelf bei unrechtmäßigen Eingriffen in den Datenschutz in den Vereinigten Staaten nicht ausgeglichen habe. Sie stellte abschließend fest, dass eine Entscheidung des EuGH erforderlich sei, um festzustellen, ob die Einführung des Ombudsmanns im ame-

rikanischen Außenministerium ein Rechtsmittel darstelle.

• *The Data Protection Commissioner v. Facebook Ireland Limited & Anor* [2017] IEHC 545, 3 October 2017 (The Data Protection Commissioner g. Facebook Ireland Limited & Anor [2017] IEHC 545, 3. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18741>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

IS-Island

Berichterstattung eines Fernsehsenders über politische Parteien während des Wahlkampfes verstößt gegen Unparteilichkeit

Am 28. Juni 2017 hat die isländische Medienregulierungsbehörde Fjölmiðlanefnd (die Medienkommission) eine Stellungnahme zu einer Fernsehsendung über drei politische Parteien veröffentlicht, die in dem Fernsehsender Hringbraut und auf der Website Hringbraut.is zu sehen waren.

Am 29. Oktober 2016 hatten in Island Parlamentswahlen stattgefunden. An den Wahlen hatten zwölf politische Parteien teilgenommen, und vor den Wahlen waren in dem Sender Hringbraut mehrere Wahlwerbungen über drei der 12 Parteien ausgestrahlt worden. Die Sendungen waren auch auf der Website von Hringbraut.is zu sehen.

Im Oktober 2016 wurde die Medienkommission darüber informiert, dass Hringbraut den Parteien Werbepakete zu einem bestimmten Preis angeboten hatte, inklusive Wahlwerbung. Diese Information wurde später von den meisten der Parteien bestätigt. Die meisten hatten das Angebot abgelehnt, aber drei der Parteien bestätigten, dass sie es angenommen hatten: die Unabhängigkeitspartei (Sjálfstæðisflokkurinn), die Reformpartei (Viðreisn) und die Fortschrittspartei (Framsóknarflokkurinn).

Über diese drei Parteien sendete Hringbraut jeweils einstündige Programme, die mehrmals wiederholt wurden und auch auf der Website des Senders zu sehen waren. Alle redaktionellen Entscheidungen in den Sendungen wurden von den Parteien getroffen, und die politischen Diskussionen wurden von einem Mitglied der betreffenden Partei moderiert, nicht von einem unparteiischen Journalisten. Die Programme liefen unter „Wahlwerbung“, aber für die Zuschauer war nicht klar erkennbar, dass es sich dabei um bezahlte Wahlwerbung handelte.

Das Mediengesetz Nr. 38/2011 gilt für alle Medien und Mediendienste-Anbieter mit Sitz in Island, die isländischen Zuschauern Medieninhalte zur Verfügung

stellen. Im Mediengesetz wird Werbung als „Inhalt definiert, der die Aufmerksamkeit direkt oder indirekt auf die Produkte, Dienstleistungen oder Bilder einer natürlichen oder juristischen Person lenken soll, die eine wirtschaftliche Aktivität ausübt.“ Es gibt de facto keinerlei Einschränkung für politische Werbung im Mediengesetz, da die Definition Werbung für politische Parteien oder gemeinnützige Organisationen ausschließt, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Allerdings enthält Artikel 26 des Mediengesetzes allgemeine Regeln für demokratische Grundsätze, unter anderem Ausgewogenheit und Unparteilichkeit in der Nachrichtenberichterstattung und in Sendungen über aktuelle Themen. Nach Artikel 26 sind die Medienanbieter verpflichtet, in der Nachrichtenberichterstattung bestimmte Anforderungen im Hinblick auf Unparteilichkeit und Sorgfalt einzuhalten und sicherzustellen, dass unterschiedliche Meinungen zu Wort kommen. Diese Verpflichtungen gelten auch für den privaten Sender Hringbraut.

Die Medienkommission entschied, dass die Wahlwerbungsaktionen von Hringbraut unter die Kategorie „Nachrichten und aktuelle Themen“ fallen. Daher habe der Sender gegen die allgemeinen Vorschriften der Objektivität und Unparteilichkeit in Artikel 26 des Mediengesetzes verstoßen, da er neun der zwölf Parteien davon ausgeschlossen habe, ihre Ansichten in dem Fernsehsender Hringbraut und auf der Website des Senders darzulegen.

In ihrer Stellungnahme hob die Medienkommission die Bedeutung der demokratischen Grundsätze und die Sicherstellung der Unparteilichkeit in der Nachrichtenberichterstattung hervor. Die Medienkommission kam zu dem Schluss, dass diese Grundsätze in Nachrichtensendungen vor den Wahlen besonders wichtig seien. Der Privatsender wäre verpflichtet gewesen, der Öffentlichkeit ein abgerundetes Bild des politischen Spektrums in Form eines gleichberechtigten Zugangs der politischen Parteien zu den Wahlsendungen in Hringbraut auf der Website von Hringbraut.is zu bieten.

• Álit nr. 1/2017 um kynningarþætti fyrir framboð til Alþingiskosninga á Hringbraut. Fjölmiðlanefnd 29. júní 2017 (Medienkommission, Stellungnahme Nr. 1 1/2017, 29. Juni 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18742>

IS

Heiðdís Lilja Magnúsdóttir

Die Medienkommission (Fjölmiðlanefnd), Island

IT-Italien

Drei neue Rechtsvorschriften zum Kino und zu audiovisuellen Mediendiensten

Am 2. Oktober 2017 hat die italienische Regierung ihren Entwurf für drei Gesetzesverordnungen veröffent-

licht, mit denen die im vergangenen Jahr eingeleitete Reform des Rechtsrahmens für Kino und audiovisuelle Medien umgesetzt werden soll (siehe IRIS 2017-1/23). Diese neuen Verordnungen beziehen sich auf die Förderung europäischer und italienischer Werke durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste, ferner den Jugendschutz und die Beschäftigung im audiovisuellen Sektor. Der Entwurf der Gesetzesverordnungen wird den Parlamentsausschüssen, dem Staatsrat und der Staat-Regionen-Konferenz zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Frist für die endgültige Annahme ist der 11. Dezember 2017.

Zunächst sieht der Entwurf vor, dass Fernsehsender den Anteil europäischer und italienischer Werke in den kommenden Jahren schrittweise erhöhen müssen. Auch für Abrufdienste werden bestimmte Auflagen eingeführt. Für das Jahr 2018 beträgt die Quote für die öffentlich-rechtlichen wie für die privaten italienischen Sender 50,01%. 2019 steigt diese Quote auf 55% und ab 2020 auf 60%. Für die Anbieter von Abrufdiensten wird festgelegt, dass es sich bei 30% ihres Katalogs um neue Filme handeln muss (das heißt um Filme aus den letzten fünf Jahren) und um Filme aus der EU. Ab 2019 müssen italienische Fernsehsender ein Drittel der für EU-Werke reservierten Quoten für original italienische Werke reservieren. Für die öffentlich-rechtlichen Sender beträgt die Quote die Hälfte der oben genannten Quoten. On-demand-Anbieter sind verpflichtet, eine Unterquote von nicht weniger als der Hälfte des Prozentsatzes von 30% für diese Werke zu reservieren (das heißt, mindestens 15% des Katalogs).

Die Verordnung sieht auch vor, dass italienische Fernsehsender wöchentlich 6% der Prime Time (von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr) für Filme, Spielfilme, Animation und/oder Originaldokumentationen italienischer Werke reservieren, egal, wo diese produziert wurden. Für öffentlich-rechtliche Sender erhöht sich diese Quote auf 12%, davon muss die Hälfte für Kinofilme reserviert werden.

Fernsehnachrichten, Sport- und Quizsendungen, Werbung, Teletext und Teleshopping sind von diesen Quoten ausgenommen.

Auch für die Investitionen der Sender werden Vorschriften eingeführt. So müssen nach der Verordnung 10% der jährlichen Nettoeinnahmen für das Jahr 2018 (die ausschließlich an unabhängige Produzenten gehen müssen) von kommerziellen Sendern für den Verkauf, den Kauf oder die Produktion von EU-Werken reserviert werden; dieser Prozentsatz steigt für 2019 auf 12,5% (davon 5/6 für unabhängige Produzenten) und ab 2020 auf 15% (davon 5/6 für unabhängige Produzenten). Öffentlich-rechtliche Fernsehsender müssen für 2018 15% der jährlichen Gesamteinnahmen reservieren (dieser Prozentsatz muss vollständig für unabhängige Produzenten reserviert werden), für 2019 steigt dieser Prozentsatz auf 18,5% (davon 5/6 für unabhängige Produzenten) und ab 2020 auf 20% (davon 5/6 für unabhängige Produzenten).

Darüber hinaus müssen kommerzielle Sender eine Unterquote von 3,5% ihrer jährlichen Nettoeinnahmen für original italienische Kinowerke unabhängiger Filmproduzenten reservieren, unabhängig davon, wo sie produziert wurden. Dieser Prozentsatz steigt für 2019 auf 4% und ab 2020 auf 4,5%. Für die öffentlich-rechtlichen Sender gilt eine höhere Quote: 4,5% für 2018 und 5% ab 2020. Die Verordnung sieht außerdem vor, dass die Investitionen der öffentlich-rechtlichen Sender in Animationsfilme für die Bildung von Kindern, die von unabhängigen Produzenten produziert werden, 5% der Quoten für europäische Werke betragen müssen.

Die Anbieter von Abrufdiensten müssen 20% ihrer jährlichen Nettoeinnahmen in Italien in EU-Werke unabhängiger Produzenten investieren, vor allem in neue Werke (das heißt, Filme, die in den vergangenen fünf Jahren in die Kinos kamen). Eine Unterquote von mindestens der Hälfte dieses Prozentsatzes (das heißt, 10% der jährlichen Nettoeinnahmen, die in Italien erzielt wurden) muss für original italienische Werke reserviert werden, die im Ausland produziert wurden. Ab Januar 2019 gilt diese Unterquote auch für Anbieter, die sich an italienische Verbraucher wenden, selbst wenn sie im Ausland niedergelassen sind. Die Sanktionen für Verstöße gegen diese Bestimmungen wurden erheblich verschärft. Sie reichen von mindestens 100.000 bis höchstens 5 Millionen EUR, oder bis zu 2% der jährlichen Einnahmen.

Was den Schutz Minderjähriger betrifft, so verbessert der Entwurf die Rolle der Anbieter. Sie müssen die Werke in Kategorien einteilen, wobei sie das Alter der Zuschauer berücksichtigen müssen. Der Entwurf ändert die Bestimmungen über die Zensur und hebt das Verbot des Kinostarts von Werken auf, ebenso wie das Verbot des Kinostarts von Werken, bei denen Kürzungen oder Änderungen vorgenommen wurden, und modifiziert das derzeitige Klassifizierungssystem für Kinowerke.

Schließlich regelt der Entwurf die Beschäftigung auf dem audiovisuellen Sektor und dem Kinosektor, im Einklang mit den Bestimmungen der vor kurzem durchgeführten Reform des Rechtsrahmens für die Beschäftigung, der sich aus dem so genannten „Arbeitsgesetz“ ableitet. Der Entwurf enthält eine nationale Klassifizierung der künstlerischen und technischen Berufe im audiovisuellen und Kinosektor. Er integriert die Produktion audiovisueller Werke in diese Sektoren, für die Ausnahmen im Hinblick auf die Höchstzahl von befristeten Verträgen gelten.

• *Comunicato stampa del Consiglio dei Ministri n. 47, 2 Ottobre 2017* (Pressemitteilung der italienischen Regierung, 2. Oktober 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18743>

IT

Italienische Kommunikationsbehörde ordnet die Sperrung des Zugangs zu IPTV-Piratenservern an

Am 19. Oktober 2017 hat die AGCOM (die italienische Medienregulierungsbehörde) die Internetprovider, die der italienischen Gerichtsbarkeit unterstehen, angewiesen, den Zugang zu zwei IPTV-Servern wegen massiver Verstöße gegen das Urheberrecht zu sperren. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist die Verordnung der AGCOM über den Schutz des Urheberrechts im Internet (siehe IRIS 2014-3:1/31). Die Entscheidung der AGCOM war nach der Beschwerde der Mediaset Premium S.p.A. vom 10. Oktober 2017 getroffen worden, deren vollständiges Pay-TV-Angebot über Content Delivery Networks (CDN) im Internet zur Verfügung gestellt worden war.

Um Zugang zu dem Piratenserver zu erhalten, mussten die Zuschauer eine Gebühr zahlen, die erheblich unter den Gebühren für das Abonnement des Pay-TV-Senders lag. Nach Zahlung der Gebühr erhielten die Nutzer eine Liste mit den URL, über die sie Zugang zum Livestreaming der Programme über HTTP-Protokoll erhielten, sobald die Authentizität des Nutzers durch Anmeldeinformationen, die direkt in jede der angegebenen URL eingebettet waren, bestätigt worden war. Anschließend wurde der Nutzer auf den so genannten „Streaming-Server“ des gewünschten Inhalts weitergeleitet. Der Nutzer konnte so einen großen Teil des Pay-TV-Angebots von Mediaset auf allen größeren Geräten sehen (PC, Smart-TVs, Smartphone, Tablets).

Darüber hinaus hat die AGCOM während ihrer Ermittlungen herausgefunden, dass die Websites, die für diese illegalen Angebote genutzt wurden, Bilder und Logos von Mediaset einsetzten und dass sie bei der Suche im Internet häufig an oberster Stelle bei den Suchmaschinen auftauchten, sogar als gesponserter Content. Diese Elemente konnten ebenso wie die gute Qualität der Programme den Nutzer glauben machen, dass es sich um ein legales Angebot handelt. Die Ergebnisse der Ermittlungen veranlassten die AGCOM, massive und schwerwiegende Verletzungen des Urheberrechts festzustellen: Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Sperrung des Zugangs zu den Websites durch DNS-Blocking waren also gegeben. Die Service-Provider wurden angewiesen, innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse den Zugang zu den Servern blockieren.

• *Delibere nn. 223/17/CSP and 224/17/CSP* (Beschluss Nr. 223/17/CSP und 224/17/CSP, „Beschluss nach Artikel 8 Absatz 2, 8 Absatz 4 und 9 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung über den Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzwerken und Ermittlungen nach der Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003,“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18770>

IT

Ernesto Apa, Portolano Cavallo
Donata Cordone, Portolano Cavallo

Francesca Pellicanò
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (Agcom)

LT-Litauen

LRTK sperrt russischen TV-Kanal TVCI für sechs Monate

Die litauische Kommission für Rundfunk und Fernsehen, LRTK, hat entschieden, dass der bislang frei empfangbare russische Fernsehsender TVCI, bei dem es sich um die internationale Version des russischen Senders TVC handelt, für eine Dauer von sechs Monaten zu sperren ist.

Nach Überzeugung der LRTK hatte die TVCI-Redaktion zu Krieg und Hass angestiftet, indem sie im Juni dieses Jahres in der Sendung „Right To Know“ Inhalte ausgestrahlt hatte, die den russischen Standpunkten in außenpolitischen Fragen entsprachen. Der Entwicklungsleiter des russischen Senders, Alexei Guscin, hatte im Rahmen einer durch die Kommission durchgeführten Anhörung im Vorfeld der Entscheidung den Standpunkt des Senders dargelegt, der einen Verstoß der geltenden Gesetze Litauens kategorisch bestritt.

Immer wieder waren in Litauen in der Vergangenheit für eine Reihe russischer Fernsehsender befristete Sendeverbote verhängt worden, die mit dem Vorwurf der tendenziösen Berichterstattung durch die Fernsehmacher und damit verbundener politischer Einflussnahme begründet worden waren. Die hierbei unbestritten eintretende Einschränkung der Meinungsfreiheit wird von Befürwortern in Politik und Medien stets damit gerechtfertigt, dass die Sperren als Reaktion auf die Propaganda, die von russischen Staatssendern immer aggressiver verbreitet werde, mittlerweile unumgänglich sei.

Nachdem die, für die Entscheidung der LRTK erforderliche, Genehmigung durch das Verwaltungsgericht in Vilnius erfolgt ist, wird nun die für eine Dauer von sechs Monaten verhängte Sperre rechtskräftig.

• *LRTK press release, 20 September 2017* (Pressemitteilung der LRTK, 20. September 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18751>

EN

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

NL-Niederlande

Oberstes Gericht entscheidet über Herausgabe unveröffentlichter Kameraaufzeichnungen

Am 29. September 2017 entschied das Oberste Gericht der Niederlande, dass die Klage der Telekom-Gesellschaft Pretium gegen den Fernsehsender Tros auf Herausgabe von unveröffentlichten verdeckten Kameraaufzeichnungen eine unzulässige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstelle (siehe IRIS 2015-7/23). Bei der Entscheidung ging es um die Frage, inwieweit verdeckte Kameraaufnahmen unter den Geltungsbereich von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen und ob eine Anweisung zur Aushändigung von audiovisuellem Material abgelehnt werden kann, falls der gewünschte Nachweis mit anderen Mitteln erlangt werden kann.

2008 strahlte der Fernsehsender Tros eine Episode von Tros Radar aus, in der verdeckt aufgenommenes Kameramaterial über eine Trainingssitzung für die Callcenter-Mitarbeiter von Pretium gezeigt wurde. In der Fernsehsendung wurde die Art und Weise kritisiert, wie Pretium versuchte, Kunden zu werben. Pretium berief sich bei seiner Klage auf Artikel 843a Rv (der Zivilprozessordnung) und forderte die Herausgabe aller unveröffentlichten Kameraaufzeichnungen.

In erster Instanz gab das Haager Gericht der Klage von Pretium statt und zwang Tros, sämtliche Kameraaufzeichnungen herauszugeben, die der Sender während der „Infiltration des Callcenters“ erhalten hatte. Im Dezember 2015 setzte das Haager Berufungsgericht dieses Interimurteil aus. Das Berufungsgericht berief sich auf das Nordisk Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe IRIS 2006-3/3) und kam zu dem Schluss, dass verdeckte Kameraaufzeichnungen unter den Geltungsbereich von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen. Es stellte fest, dass eine erzwungene Herausgabe von verdeckten Kameraaufnahmen eine abschreckende Wirkung auf die Freiheit der Meinungsäußerung haben würde.

Aus diesem Grund stelle der Antrag von Pretium auf die erzwungene Herausgabe von unveröffentlichten Kameraaufzeichnungen eine Behinderung im Sinne des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Ein solcher Eingriff könne nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen, die in Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention genannt werden, gegeben sind. Zunächst entschied das Berufungsgericht, dass Artikel 843a Rv das Recht auf Herausgabe der Kameraaufzeichnungen gewähre und daher rechtmäßig sei. Zweitens fand das Gericht, dass Pretium vor einer Klage auf der Grundlage von Artikel 843a Rv die Beweismittel durch Anhörung von Zeugen

hätte erhalten können. Im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sei der Eingriff also nicht erforderlich gewesen.

Schließlich entschied der Oberste Gerichtshof der Niederlande, dass die Einschätzung des Berufungsgerichts korrekt gewesen sei und dass der Klage von Pretium nicht stattgegeben werden dürfe, da dadurch das Recht des Senders Tros auf freie Meinungsäußerung und auf Zugang zu Informationen eingeschränkt worden wäre - vor allem im Lichte des substanziellen öffentlichen Interesses an der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft - wie in Artikel 10 der Menschenrechtskonvention erläutert. Der Oberste Gerichtshof erklärte abschließend, dass das Berufungsgericht rechtlich fehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Antrag von Pretium auf der Grundlage der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität von Artikel 10 Absatz 2 der Menschenrechtskonvention abgewiesen werden müsse.

• *Hoge Raad*, 29 september 2017, ECLI:NL:HR:2017:2518 (Oberstes Gericht, 29. September 2017, ECLI:NL:HR:2017:2518)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18744>

NL

Melanie Klus

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Urteil zu möglicherweise rechtswidrigen Kommentaren eines bekannten Kriminalre- porters im Fernsehen

Am 26. September 2017 hat das Bezirksgericht Amsterdam eine Klage gegen einen bekannten holländischen Kriminalreporter wegen mutmaßlich rechtswidriger Kommentare in der Fernsehsendung RTL Boulevard abgewiesen. Die Klage richtete sich auch gegen den Produzenten des Programms, Fremantlemedia Netherlands BV.

Die Klägerin schreibt und veröffentlicht Informationen über Verbrechen in mehreren Medien. Eines der Verbrechen, zu dem die Klägerin einen Kommentar veröffentlicht hat, war die Vergewaltigung und Ermordung eines 16jährigen Mädchens im Jahr 2013. Die Klägerin sah den Fall anders und behauptete, dass die Person, die 2013 für diese Verbrechen verurteilt worden war, unschuldig sei und dass das Geständnis durch Tricks erreicht worden sei. Die Verurteilung stütze sich vor allem auf einen DNA-Test und ein Geständnis, das Geständnis nicht widerrufen worden war. Am 7. August 2017 wurde der Klägerin in einem Eilverfahren, das von den Angehörigen des Opfers angestrengt worden war, untersagt, weiter Kontakt zu der Mutter des Opfers zu unterhalten, entsprechende Erklärungen auf ihrer Website und in Facebook sollten gelöscht werden.

In einer Sendung von RTL Boulevard kommentierte der Beklagte, ein bekannter Kriminalreporter in den

Niederlanden, das Eilverfahren gegen die Klägerin. Er bezeichnete die Klägerin als „verrückt (‘kierewiet’)“ und erklärte, diese Person sollte „in eine Zwangsjacke gesteckt werden“. Der Klägerin zufolge waren diese Kommentare faktisch inkorrekt, da es keine Beweise dafür gebe, dass sie geistig gestört sei. Diese Kommentare seien daher rechtswidrig. Die Klägerin forderte auch, man müsse ihr die Gelegenheit geben, in der Fernsehsendung auf die Erklärungen zu antworten und forderte eine Richtigstellung sowie Schadenersatz.

Das Gericht fand jedoch, dass die Erklärungen nicht rechtswidrig sind. Dadurch, dass die Klägerin zu einem hochrangigen Kriminalfall auf eine kontroverse Art und Weise Stellung bezogen habe, habe sie sich selbst zu einer Person der Öffentlichkeit gemacht. Als eine solche Person der Öffentlichkeit müsse sie mehr Kritik hinnehmen als andere. Der unverblümete Standpunkt des Beklagten sei ausreichend fundiert, so dass man nicht von einem übertriebenen Standpunkt sprechen konnte. Die Freiheit der Meinungsäußerung erlaube auch Provokationen und Übertreibungen. Dies sei hier der Fall gewesen. Es sei klar, dass der Beklagte nicht in der Lage sei, die Klägerin in einer Zwangsjacke abführen zu lassen. Ein Recht auf Erwiderung sei nicht notwendig. Dies wäre der Fall, wenn es um die Ansichten der Klägerin in dem Mordfall ginge. Dies sei jedoch nicht das Thema dieser Fernsehsendung. Eine Erwiderung auf das Urteil des Beklagten mache daher keinen Sinn.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass eine Einschränkung des Rechts des Beklagten auf freie Meinungsäußerung nicht zulässig sei (Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte). Auf der Grundlage der Umstände des Falls überwog das Interesse des Beklagten, kritische, informative, begründete und warnende Kommentare zu Themen von öffentlichem Interesse zu formulieren, gegenüber dem Interesse der Klägerin, keiner schädlichen Publicity ausgesetzt zu werden.

• *Rechtbank Amsterdam* 26 september 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:6955 (Bezirksgericht Amsterdam 26. September, ECLI:NL:RBAMS:2017:6955)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18745>

NL

Karlijn van den Heuvel

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gericht weist Internetservice-Provider an, den Zugang zu Pirate Bay zu sperren

Am 22. September 2017 hat das Haager Bezirksgericht eine einstweilige Verfügung gegen die Internetservice-Provider Ziggo und XS4ALL erlassen. Sie wurden angewiesen, den Zugang zu The Pirate

Bay zu sperren, bis das Oberste Gericht der Niederlande ein Urteil im Hauptverfahren erlassen hatte.

Dieser Fall muss im Zusammenhang mit dem Hauptverfahren vor dem Obersten Gericht der Niederlande gesehen werden. Dabei geht es um BREIN, eine Stiftung, die die Rechte und Interessen holländischer Inhaber von Urheberrechten wahrnimmt, und den Internetservice-Providern Ziggo und XS4ALL, die ihren Nutzern Zugang zu der Filesharing-Plattform The Pirate Bay ermöglichen. Das Hauptverfahren wurde am 13. November 2015 ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden hatte. Das Urteil des EuGH wurde am 14. Juni 2017 veröffentlicht (siehe IRIS 2016-1/22, IRIS 2017-3/5 und IRIS 2017-7/4). Am 6. Jul 2017 beantragte BREIN eine einstweilige Verfügung. BREIN beantragte die Sperrung der Domainnamen und der IP-Adressen, über die The Pirate Bay arbeitet. Dieser Antrag stützte sich auf Art 26d des holländischen Urheberrechtsgesetzes und auf Art 8 Absatz 3 der Urheberrechtsrichtlinie der EU, nach dem die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

Das Bezirksgericht prüfte zuerst, ob es ein dringendes Interesse für BREIN gab, eine einstweilige Verfügung zu erhalten. Es kam zu dem Schluss, dass sich neue Umstände ergeben hatten und dass BREIN das Verfahren voreilig angestrengt hatte.

Das Bezirksgericht kam zu dem Schluss, dass es dem Urteil des erstinstanzlichen Gerichts aus dem Jahr 2012 folgen müsse. In diesem Urteil waren Ziggo und XS4ALL angewiesen worden, den Zugang zu The Pirate Bay zu sperren. 2014 war die Sperrung des Internetzugangs vom Haager Berufungsgericht aufgehoben worden (siehe IRIS 2012-2/31 und IRIS 2014-3/37). Das Bezirksgericht stützte sein Urteil auf das Zwischenurteil des Obersten Gerichts der Niederlande, in dem klar gemacht wurde, dass das Berufungsurteil in mehreren Punkten falsch war. Dem Obersten Gericht zufolge konnte das Berufungsgericht nicht fordern, dass die Sperrung des Zugangs zu The Pirate Bay das illegale Herunterladen von Werken durch Nutzer beenden würde. Darüber hinaus fand das Oberste Gericht die Erklärung des Berufungsgerichts zu den Gründen, warum „Kunstwerke“ nicht unter die Sperrung fallen sollten, nicht klar genug. Schließlich folgte das Bezirksgericht im Lichte der Vorabentscheidung des EuGH und im Gegensatz zu dem, was in dem Berufungsurteil gesagt wurde, dass es sich bei der Tätigkeit von The Pirate Bay um eine „öffentliche Wiedergabe“ handle. Das Bezirksgericht kam zu dem Schluss, dass das Urteil des Berufungsgerichts nicht im Einklang stand mit einer korrekten Auslegung des Urheberrechtsgesetzes und dass es bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme die Interessen von BREIN nicht ausreichend berücksichtigt habe.

Das Bezirksgericht folgte bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit den Richtern des erstinstanzlichen Gerichts in ihrem Urteil von 2012. Diese Prüfung berücksichtigte sowohl die Interessen von BREIN, die Interessen der Nutzer und die Interessen der Internetservice-Provider und kam zu dem Schluss, dass die Sperrung des Zugangs angemessen sei. Das Bezirksgericht fand, dass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme durch das Urteil des EuGH bestärkt werde, in dem erklärt wurde, dass es sich um eine „öffentliche Wiedergabe“ der Werke handle und dass auf der Seite von The Pirate Bay selbst ein Verstoß gegen das Urheberrecht stattfinde. Die Sperrung des Zugangs zu The Pirate Bay hätte also auch von dem Berufungsgericht berücksichtigt werden müssen, als es die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme überprüft hat. Das Bezirksgericht kam zu dem Schluss, dass die Sperrung verhältnismäßig sei und wies die Internetservice-Provider an, den Zugang zu The Pirate Bay zu blockieren, bis das Oberste Gericht der Niederlande sein Urteil im Hauptverfahren erlassen hat.

- *Rechtbank Den Haag, 22 september 2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:10789, Ziggo & XS4ALL/BREIN* (Bezirksgericht Den Haag, 22. September 2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:10789, Ziggo & XS4ALL/BREIN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18771>

NL

Eugénie Coche

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

NO-Norwegen

Ausschreibung von Sendelizenzen für einen kommerziellen Sender mit öffentlich-rechtlichem Auftrag

Am 23. Juni 2017 hat das norwegische Kulturministerium eine Ausschreibung über die Vergabe eines öffentlich-rechtlichen Auftrags an einen kommerziellen Fernsehsender in Norwegen angekündigt. In der Ankündigung wurde darauf hingewiesen, dass der Staat die Nettokosten des Senders übernehmen würde und dass die Beihilfe sich jährlich auf 135 Millionen NOK (15 Millionen EUR) belaufen würde. Die Laufzeit des Vertrags sollte fünf Jahre betragen. Dies ist das erste Mal, dass der Staat in Norwegen direkte finanzielle Unterstützung für die Übernahme eines öffentlich-rechtlichen Auftrags durch einen kommerziellen Sender anbietet. Die Vereinbarung wird im Einklang mit der Ausnahmeregelung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getroffen (im Rahmen des Beschlusses der Europäischen Kommission 2012/21/EU). Die Ankündigung führte eine Reihe von Kriterien auf, die die Bewerber erfüllen müssen. Dazu zählt, dass der Bewerber sein Programmangebot an den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausrichten muss; dass er ein

breites Programmprofil anbietet (also unterschiedliche Themen und Genres); ferner Programme für große und kleine Gruppen und sicherstellen muss, dass mindestens 50% der Sendezeit aus Programmen in norwegischer Sprache bestehen (in beiden Sprachformen). Eine weitere Voraussetzung ist, dass Haupt- und Nachrichtenredaktion des Senders sich in Norwegen befinden müssen, und zwar mindestens 100 km außerhalb von Oslo. Der Begriff „Hauptredaktion“ wird definiert als der Ort, an dem die meisten redaktionellen Entscheidungen des Senders getroffen werden und die meisten Mitarbeiter des Senders arbeiten. Die meisten der redaktionellen Entscheidungen über die Nachrichten des Fernsehsenders müssen in der Hauptnachrichtenredaktion getroffen werden, der Chefredakteur muss dort seinen Arbeitsplatz haben, und dies gilt auch für die meisten Redaktionsmitarbeiter.

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Senders besteht in erster Linie darin, landesweite Nachrichtensendungen anzubieten, ferner Kinder- und Jugendprogramme und in norwegische Filme und Fernsehspiel Filme zu investieren, die erstmals im Fernsehen gezeigt werden. Den Zuschlag wird der Bieter erhalten, dessen Angebot am ehesten den Anforderungen entspricht. Die Pläne für die Anforderungen an die öffentlich-rechtliche Verpflichtung einschließlich der geplanten Höhe der finanziellen Ressourcen werden für die gesamte Vertragslaufzeit bindend und Teil des Auftrags des Senders sein.

Voraussetzung ist, dass der Inhalt auf einem einzigen linearen Fernsehkanal angeboten wird, außerdem müssen mindestens 95% aller Haushalte in Norwegen erreicht werden. Darüber hinaus muss der Inhalt auch als On-Demand-Angebot (über das Internet) zur Verfügung gestellt werden.

Bei Ablauf der Ausschreibungsfrist am 23. September 2017 war ein einziges Angebot beim Kulturministerium eingegangen, und zwar von TV2 AS. TV 2 ist ein kommerzieller norwegischer Fernsehsender, der zu der dänischen Mediengruppe Egmont gehört. TV 2 ging in Norwegen erstmals 1992 auf Sendung und hat seitdem die Funktion eines kommerziellen Senders mit öffentlich-rechtlichem Auftrag übernommen, mit Ausnahme von 2010, dem ersten Jahr nach der digitalen Umstellung des terrestrischen Fernsehens in Norwegen. Danach hat TV 2 einen neuen Vertrag mit dem Staat abgeschlossen, der dem Sender im Austausch gegen eine Must-Carry-Verpflichtung den Status eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders verleiht. Diese Vereinbarung endete am 1. Dezember 2016.

Das Kulturministerium hat erklärt, dass ein kommerzieller Sender mit öffentlich-rechtlichem Auftrag eine wichtige Alternative zu NRK darstelle, der sich im Besitz der staatlichen norwegischen Rundfunkgesellschaft befindet. Das Ministerium wird die Bewerbung von TV2 AS so rasch wie möglich prüfen und die Verhandlungen im Dezember aufnehmen. Die Vereinbarung wird dann spätestens acht Monate später in Kraft treten.

• Kulturdepartementet, *Lyser ut avtale for kommersiell allmennkringkasting*, 23.06.2017 (Kulturministerium, Ankündigung einer Ausschreibung für einen Fernsehsender mit öffentlich-rechtlichem Auftrag (Ausschreibungsunterlagen, 23. Juni 2017))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18772>

NO

• Kulturdepartementet, *TV2 AS søker avtale om å drive kommersiell allmennkringkasting*, 23.09.2017 (Kulturministerium, TV2 AS will Vereinbarung über Fernsehen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag, 29. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18773>

NO

• *Meld. St. 14 (2016-2017) Kommersiell allmennkringkasting* (Weißbuch für das Parlament über kommerziellen Rundfunk mit öffentlich-rechtlichem Auftrag, 16. Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18774>

NO

Marie Therese Lilleberge
Norwegische Medienbehörde

RO-Rumänien

Änderung des Gesetzes über öffentlich-rechtlichen Rundfunk problematisch

Der ständige Rechtsausschuss der Abgeordnetenkammer (Unterhaus des rumänischen Parlaments) hat am 18. September 2017 entschieden, dass die Vertreter in den Verwaltungsräten des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens während der Ausübung ihres Mandats ihre Parteimitgliedschaft beibehalten dürfen, jedoch keine Leitungsfunktion in Gewerkschaftsorganisationen. Die Entscheidung soll die geplante Änderung des Legii nr.41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune (Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft) in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des rumänischen Verfassungsgerichts bringen (siehe unter anderem IRIS 2013-5/37, IRIS 2013-10/36, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/30, IRIS 2014-4/25, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/30, IRIS 2015-6/33, IRIS 2015-8/26, IRIS 2016-5/28, IRIS 2017-3/26, IRIS 2017-8/31).

Gleichzeitig entschied der ständige Rechtsausschuss der Abgeordnetenkammer, einen Artikel zurückzuziehen, der die Einsetzung neuer Verwaltungsräte binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten der neuen Fassung von Gesetz Nr. 41/1994 vorsah. Am 12. Juli 2017 befand das von der Nationalliberalen Partei und der Volksbewegungspartei (Opposition) angerufene rumänische Verfassungsgericht, dass einige Artikel der geplanten Änderung von Gesetz Nr. 41/1994 verfassungswidrig sind. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses müssen vom Plenum der Abgeordnetenkammer bewilligt und anschließend im Senat, dem Oberhaus, diskutiert werden, dessen Votum ausschlaggebend ist.

Darüber hinaus wies das rumänische Parlament am 27. September 2017 den Jahrestätigkeitsbericht 2016

der rumänischen öffentlich-rechtlichen Fernsehgesellschaft TVR zurück und setzte ihren Verwaltungsrat ab. Das Parlament ernannte Doina Gradea, Mitglied des abgesetzten Verwaltungsrats, zur Interims-Generaldirektorin für ein Mandat von maximal sechs Monaten. Das Parlament warf dem vorigen Verwaltungsrat sehr schlechte Haushaltsführung vor, selbst nach Begleichung der Schulden der TVR aus der Vergangenheit (rund EUR 145 Millionen) mithilfe einer Rekordzuwendung aus dem Staatshaushalt Anfang 2017. Schuld daran, dass das nationale Fernsehen vor dem Rand des Zusammenbruchs steht, sind laut der Parlamentsmitglieder der Ausbau und der Schuldenanstieg, der Mangel an wertvollen Übernahmen, die Vernachlässigung der Produktion, die Unterfinanzierung und das interne und externe Desinteresse an der Institution. Die Nationalliberale Partei und die Volksbewegungspartei (Opposition) erklärten, dass es nicht hinnehmbar sei, dass der Tätigkeitsbericht der TVR zu rasch und hastig diskutiert wurde. Die neue Interims-Generaldirektorin, Doina Gradea, hat langjährige Erfahrungen in Journalismus und Management in den privaten Medien (Fernsehsender: Canal 31, ProTV, Pro TV International sowie Nachrichtendienst Mediafax).

Ebenfalls am 27. September setzte das rumänische Parlament den neuen Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Radio România ein. Georgică Severin, ein ehemaliges sozialdemokratisches Mitglied des Senats, wurde zum Vorsitzenden und Geschäftsführer für ein Mandat von vier Jahren gewählt. Er war seit dem 26. April 2017, als das Parlament den Verwaltungsrat des Hörfunkveranstalters wegen schlechten Managements absetzte, Interims-Generaldirektor von Radio România,

- *Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii nr.41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma adoptată de Senat* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft - vom Senat verabschiedete Fassung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18776>

RO

- *Hotărârea nr. 65/2017 a Parlamentului României pentru respingerea Raportului de activitate și a Contului de execuție bugetară ale Societății Române de Televiziune pe anul 2016* (Entscheidung Nr. 65/2017 des rumänischen Parlaments über die Zurückweisung des Tätigkeitsberichts und der Haushaltsabrechnung der rumänischen Fernsehgesellschaft für 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18777>

RO

- *Hotărârea nr. 66/2017 a Parlamentului României privind desemnarea membrilor Consiliului de administrație al Societății Române de Radiodifuziune* (Entscheidung Nr. 66/2017 des rumänischen Parlaments über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der rumänischen Hörfunkgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18778>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Fernsehsender CNN verstößt gegen russische Gesetze

Der US-amerikanische Fernsehsender „CNN International“ hat einer Entscheidung der russischen Medienaufsichtsbehörde Roskomnadsor zufolge durch seine Berichterstattung gegen russische Gesetze verstoßen. Nähere Einzelheiten wurden von der Behörde zunächst nicht mitgeteilt.

In der Stellungnahme der Behörde heißt es, dass bei der Überprüfung des Programms, welches der Sender in der Russischen Föderation ausstrahlt, Verstöße von „CNN International“ gegen russische Gesetze bezüglich Massenmedien festgestellt worden seien, für die vom Ordnungswidrigkeitengesetzbuch Russlands eine verwaltungsrechtliche Haftung vorgesehen werde. Roskomnadsor hat daher bereits Vertreter des Senders zu einer Anhörung vorgeladen, in deren Rahmen eine weitere Aufklärung erfolgen soll. Die Behörde kündigte an, hiernach über eine Verwarnung des Senders zu befinden, die ihre Grundlage dann in der Verletzung eines Gesetzes sowie der Lizenzbedingungen hinsichtlich der Fernsehübertragung haben könne. Roskomnadsor betonte außerdem, dass man die Einhaltung russischer Gesetze auch künftig unabhängig vom Hauptsitz der Unternehmen betrachten werde, die nach den Gesetzen der Russischen Föderation registrierte Massenmedien betreiben.

• Представители «CNN International» вызваны в Роскомнадзор для рассмотрения административных дел в отношении телеканала , 29/09/2017 (Mitteilung der Medienaufsichtsbehörde Roskomnadsor, 29. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18779>

RU

Tobias Raab
Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

TR-Türkei

Türkische Rundfunkbehörde verbietet Ausstrahlung irakisch-kurdischer TV-Kanäle

Die türkische Regulierungsbehörde für privaten Rundfunk (RTÜK) hat angeordnet, dass drei irakisch-kurdische TV-Kanäle vom türkischen Satellitensystem entfernt werden. Die Medienwächter kamen bei ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis, die drei Sender „Rudaw“ „Kurdistan 24“ und „Waar TV“ sollten nicht länger in der Türkei empfangen werden können. Dabei

steht vor allem der Sender „Rudaw“ im Mittelpunkt des Interesses, weil den Verantwortlichen eine enge Bindung zu Masud Barzani nachgesagt wird.

Barzani ist ein kurdischer Politiker und seit dem 13. Juni 2005 Präsident der Autonomen Region Kurdistan im Nordirak. Er hatte ein Unabhängigkeitsreferendum in Irakisch-Kurdistan mitinitiiert. Das Referendum hatte am 25. September 2017 trotz des Verbotes durch das Oberste Gericht im Norden des Iraks stattgefunden, sowohl in der Autonomen Region Kurdistan, als auch in weiteren von ihr beanspruchten und de facto weitgehend kontrollierten, offiziell jedoch der irakischen Zentralregierung unterstehenden Provinzen. Bei dem Unabhängigkeitsreferendum entschieden sich nach Angabe der Wahlkommission 92 Prozent der Einwohner des irakischen Teils von Kurdistan für eine Unabhängigkeitserklärung. Das Referendum gilt jedoch als rechtlich nicht bindend. Die türkische Regierung stellte sich gegen die Volksabstimmung mit der Angabe der Befürchtung um die Sicherheitslage in dem betroffenen Gebiet.

Die Entscheidung der RTÜK zum Verbot der irakisch-kurdischen Kanäle fiel am Tag des Referendums. Die Rundfunkwächter begründeten ihre Entscheidung damit, die Zentralen der drei Sender befänden sich nicht in der Türkei und sie verfügten nicht über eine türkische Rundfunklizenz. Vor allem gegen kurdische Kanäle ist die RTÜK in den vergangenen Monaten entschieden vorgegangen. Im Oktober vergangenen Jahres waren die TV-Sender „Med Nuce TV“ und „Newroz TV“ in einen Rechtsstreit wegen ihrer Übertragung durch den Satellit „Eutelsat Hot Bird“ verwickelt. Dort waren auch die Sender „Ronahi“, „Sterk“ und „News Channel“ empfangbar, deren Ausstrahlung in der Türkei die RTÜK im Mai verboten hat.

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

UA-Ukraine

EBU ist besorgt über Unterfinanzierung des öffentlichen Rundfunks in der Ukraine

Die Europäische Rundfunkunion (European Broadcast Union, EBU) ist besorgt über die Finanzlage des öffentlichen Rundfunks in der Ukraine. Der Union zufolge sieht der für 2018 geplante Staatshaushalt des Landes nur etwa die Hälfte des Budgets vor, das das Gesetz für öffentliche TV- und Rundfunkübertragung vorgesehen hat. Das Gesetz sieht zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks 0,2 Prozent des Staatshaushalts vor, was im Hinblick auf das vergangene Jahr etwa einer Summe von EUR 40 Millionen entspricht. Die

EBU betonte, dies sei ohnehin schon eines der geringsten Budgets in Europa, die öffentlichen Rundfunkanstalten in anderen Ländern hätten einen deutlich größeren finanziellen Spielraum, obwohl sie zum Teil kleinere Bevölkerungen und Regionen mit Informationen versorgten.

Die Mitglieder der EBU hoben hervor, dass die Errichtung einer nachhaltigen öffentlich-rechtlichen Medienlandschaft im Hinblick auf politische Reformen ein wichtiges strategisches Ziel des ukrainischen Staates sei. Demnach sei der Betrieb von stabilen und unabhängigen Rundfunksendern eine wichtige Waffe im Kampf gegen Korruption und für die Anerkennung der Landesgesetze. Überdies fördere die Unabhängigkeit des Rundfunks die Integration der Ukraine in Europa.

Auch die Vereinigung der öffentlichen Rundfunkveranstalter in der Ukraine („Public Broadcasting Company of Ukraine“, UA:PBC) äußerte Besorgnis darüber, dass das geringe Budget die Möglichkeiten einer freien, kritischen und unabhängigen Berichterstattung einschränken könnte. Dies sei insbesondere angesichts bevorstehender Wahlen in dem Land von Bedeutung. Der Direktor der UA:PBC sagte, die Rundfunkbetreiber gingen durch sehr harte Zeiten. Es sei jedoch eine Zeit der Reformen, und die größte Aufgabe bestünde darin, ein staatliches Unternehmen in einen unabhängigen öffentlichen Rundfunkbetrieb umzubauen. Das Fehlen entsprechender Finanzmittel für diese Umgestaltung untergrabe den gesamten Reformprozess und gefährde auch die Zukunft der ukrainischen Rundfunkbetreiber.

Die EBU fordert daher die ukrainische Regierung dazu auf, der UA:PBC ein angemessenes, faires und nicht an Bedingungen geknüpft Budget zur Verfügung zu stellen, das mit dem ukrainischen Gesetz übereinstimmt und an europäischen Standards ausgerichtet ist.

Die EBU hatte beim Aufbau der UA:PBC in entscheidender Weise mitgeholfen. So hatte sie im Jahr 2014 eine Delegation nach Kiew gesandt, die den Ukrainern als Ratgeber bei der Fusionierung der vorherigen Rundfunkorganisationen zur Seite stand.

• EBU calls on Ukrainian Government to ensure proper funding for UA:PBC (EBU press release), 19 September 2017 (Pressemitteilung der EBU, 19 September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18780>

EN

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)